

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 20 | Mittwoch, 16. Mai 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonalen Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0467

Volksabstimmung vom 23. September 2018

1. Eidgenössische Volksabstimmung

Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass der Bundesrat die eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlagen

- 1.) Bundesbeschluss vom 13. März 2018 über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege [Velo-Initiative]»),
- 2.) Volksinitiative vom 26. November 2015 «Für gesunde sowie umweltfreundlich und fair hergestellte Lebensmittel (Fair-Food-Initiative)»,
- 3.) Volksinitiative vom 30. März 2016 «Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle»

auf Sonntag, **23. September 2018** und – innerhalb der gesetzlichen Vorschriften – auf die vorhergehenden Tage festgelegt hat.

2. Keine kantonale Volksabstimmung

Am 23. September 2018 findet keine kantonale Volksabstimmung statt.

3. Versuch mit elektronischer Stimmabgabe

Der Regierungsrat legt fest, dass den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern aller Berner Gemeinden – unter Vorbehalt der Zulassung durch die Bundeskanzlei – im Rahmen eines Versuchsbetriebs die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt wird.

4. Anweisung an die Stimmausschüsse

Die Stimmausschüsse werden angewiesen, die Ausmittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse nach folgenden Prioritäten vorzunehmen:

1. Eidgenössische Vorlagen
2. Allfällige Gemeindeabstimmungen und -wahlen

Es wird auf folgende Rechtsgrundlagen hingewiesen:

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV)
- Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV)

0468

Festsetzung des kantonalen Anteils zur Abgeltung der stationären Behandlungen im Jahr 2019 für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern

Der kantonale Anteil an der Vergütung der stationären Behandlungen gemäss Artikel 49 Absatz 1 KVG wird für das Jahr 2019 für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern auf 55 Prozent festgesetzt.

Direktionen des Regierungsrates

Entsendegesetz

Loi sur les travailleurs détachés

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide :

1. L'entreprise C.M. Arredamenti s.r.l., Via della Scodosia 106, 35040 Casale di Scodosia (PD), Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 250.–.

[...]

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 180.–.

[...]

4. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

Aus dem Inhalt

S. 457 Regierungsrat

S. 457 Direktionen des Regierungsrates

S. 461 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

S. 461 Erb- und güterrechtliche Publikationen

S. 462 Verwaltungsgericht

S. 462 Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft

S. 464 Regionalgerichte

S. 465 Regionale Schlichtungsbehörden

S. 466 Schuldbetreibung und Konkurs

S. 471 Gemeindeversammlungen, Wahlen,
Abstimmungen

S. 471 Baupublikationen

S. 472 Ausserordentliche Baugesuche

S. 472 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est réglée par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Herr Ferenc Jaszovics, mit Geschäftssitz Haraszti út 19, 1239 Budapest, Ungarn, wird mit einer Verwaltungsanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise invite

l'entreprise Isotech S.r.l., Vito Rinaldi, Vico Vi Mario Pagano 2, 85051 Bella (San Cataldo) (PZ), Italie, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 24.01.2018, l'entreprise Isotech S.r.l. a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Elle est enjointe de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Peter Lora, Peter Lora Dienstleistungen, Adresse unbekannt (letzte bekannte Adresse Falkenstrasse 5, 31683 Obernkirchen, Deutschland), zur Stellungnahme auf.

Herr Peter Lora hat die ihm mit Verfügung vom 16. Oktober 2017 auferlegte Verwaltungsanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Wilco Van Dolderen, Firma WiVanDo, Achterdorp 41, 4041 GJ Kesteren, Niederlande, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Genehmigungsverfügung

Bodenverbesserung

Gemeinde Gsteig

Weggenossenschaft Tschärzistal; Genehmigung einer unwesentlichen Perimeteränderung

In der genannten Genehmigungssache verfügt die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion:

1. Die Perimeteränderungen der Weggenossenschaft Tschärzistal gemäss dem Perimeterplan

– Änderungen vom Februar 2018 1:2000 vom 15. Februar 2018 werden genehmigt.

2. Das Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen, wird beauftragt, die Anmerkung «Mitglied der Wegmoderation Feutersoey–Tschärzistal», Beleg V.u.A. Nr. 10 vom 12. Februar 1971, für alle Grundbuchblätter der im genehmigten Perimeterplan aufgeführten Grundstücke zu löschen.

3. Das Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen, wird weiter beauftragt, auf allen Grundbuchblättern der im Perimeter der Weggenossenschaft

Tschärzistal verbleibenden Grundstücken die Falschanmerkung «Mitglied der Wegmoderation Feutersoey–Tschärzistal», Beleg V.u.A. Nr. 10 vom 12. Februar 1971, in «Mitglied der Weggenossenschaft Tschärzistal» abzuändern (Änderung des gesamten Beleges).

4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 9. Mai 2018

Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion
Marc Zuber, Abteilungsleiter

Fahrverbot

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30047 «Schafhausen»

Gemeinden Hasle bei Burgdorf, Lützelflüh und Walkringen

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 1. Mai 2018 den Waldstrassenplan «Schafhausen» vom 17. April 2018 gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann bei den Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 1. Mai 2018

Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

2-2

Notariat

Eintragung ins Notariatsregister

Notarin **Evelyne Toh**, von Escholzmatt LU und Fribourg FR, patentiert am 18. September 2008, mit Büro in 3001 Bern, Effingerstrasse 1, wird neu in das Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen.

Bern, 4. Mai 2018

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Mitwirkungseingaben und begründete Einsprachen sind den genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 12 Freiburg–Solothurn
Gemeinde Bätterkinden

Bauvorhaben: 20147; Bätterkinden, Sanierung Fahrbahn.

Auflagefrist: 14. Mai 2018 bis 13. Juni 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 4, 3315 Bätterkinden.
Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände abgesteckt.
Biel, 26. April 2018
Oberingenieurkreis II

Plangenehmigung

Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Der Strassenplan ist unterdessen in Rechtskraft erwachsen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

Kantonsstrasse Nr. 221 Wabern-Belp-Seftigen- Neumatt
Gemeinde Rümliigen

Bauvorhaben: 20071; Vertikalversätze Rümliigen.

Strassenplan: Vertikalversätze Rümliigen.

Genehmigung am 21. März 2018.

Auflagefrist: 22. Mai 2018 bis 20. Juni 2018.

Auflageort: Einwohnergemeinde, Schulhausstrasse 23, 3128 Rümliigen.

Bern, 8. Mai 2018
Oberingenieurkreis II

Polizeiwesen

Aufgefundenes Fahrrad

Am 15. September 2016 wurde in 3011 Bern, Aarberggasse, nachgenanntes Fahrrad durch die Lenkerin oder den Lenker widerrechtlich abgestellt.

Fahrzeugart	Marke/Typ	Farbe	Fahrgestell-Nr.
Fahrrad	CREATE/Fixie	rot	PL090701465

Allfällige Eigentümer/innen werden ersucht, sich zu Bürozeiten bis spätestens am 1. Juni 2018 bei der Kantonspolizei Bern telefonisch unter 031 638 82 50 zu melden.

Der geltend gemachte Anspruch ist z. B. durch Vorzeigen einer Kaufquittung zu belegen.

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Bern-Mittelland
Gemeinde Zollikofen

Aufhebung

Die mit Verkehrsbeschränkungs-Verfügung Nr. 2040-06 erlassene Verkehrsmassnahme, Rechtsabbiegen, Zusatz «LKW ausgenommen», Ausfahrt Bernstrasse 160, 162, 164 (Laden- und Dienstleistungsgebäude Spar und Aldi) in die Kantonsstrasse Nr. 1 Bern-Zollikofen, wird aufgehoben.

Grund der Massnahme: Einheitliches Regime auf den Ausfahrten im Bereich der Dienstleistungsgebäude an der Bernstrasse in Zollikofen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu ent-

halten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis II

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Oberaargau
Gemeinde Eriswil

Stop

Kantonsstrasse Nr. 1412 Wasen im Emmental-Eriswil
Einmündung Sandhohle.

Grund der Massnahme: Aufstellen eines Verkehrsspiegels zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (unübersichtliche Ausfahrt).

Aufhebung: Die bestehende Signalisation Kein Vortritt wird aufgehoben.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, in den Anzeigern der Verwaltungskreise Emmental und Oberaargau sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Oberingenieurkreis IV

Verkehrerschwörung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 1114 Leissigen-Aeschi-Mülenen
10326; Erneuerung Aeschi-Mülenen
Gemeinde Aeschi

Teilstrecke: Aeschi-Mülenen, Abschnitt Hundbühl-Waldrain, Koordinaten 2.619.390/1.166.620 bis 2.619.560/1.165.580.

Dauer: Dienstag, 22. Mai, ab 8 Uhr bis Donnerstag, 24. Mai 2018, um 18 Uhr.

Verkehrsführung: Die Durchfahrt ist für alle Verkehrsteilnehmer gesperrt.

Einschränkungen: Eine Umleitung über Hondrich-Spiezwiler ist signalisiert.

Für die Postauto-Linie 66 gilt eine angepasste Linienführung mit teilweise geändertem Fahrplan. Die Haltestelle Aeschi bei Spiez Post, wird via Hondrich angefahren. Die Haltestellen Adelmatt und Hundbühl werden während der Strassensperrung nicht bedient.

Grund: Einbau Deckbelag.

Die Belagsarbeiten können nur bei trockener Witterung ausgeführt werden. Bei Regen müssen die Arbeiten verschoben werden. Allfällig nötige Verschiebungen werden an den Infotafeln in Mülenen, Aeschi und Leissigen bekannt gegeben.

Thun, 2. Mai 2018
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 220 Zweisimmen-Lenk
20007/2018; Belagsrenewierungen, Baulos 4
Gemeinde Zweisimmen

Teilstrecke: Zweisimmen, Schulstrasse bis Gwattbrücke, Koordinaten 2.595.220/1.155.485 bis 2.595.590/1.155.148.

Dauer: Montag, 28. Mai bis Freitag, 8. Juni 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage. Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Belagsarbeiten.

Zweisimmen, 23. April 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 221 Beatenbucht-Interlaken
Kantonsstrasse Nr. 1109 Unterseen-Beatenberg
Belagseinbau Räuberegge und Einmündung
Scheidgasse
Gemeinden Unterseen und Interlaken

Nachtsperrung

Teilstrecke: Räuberegge und Einmündung Scheidgasse, Unterseen.

Dauer: Freitag, 8. Juni 2018, 19 Uhr bis Samstag, 9. Juni 2018, 7 Uhr.

Ausweichtermin: Freitag, 15. Juni 2018, 19 Uhr bis Samstag, 16. Juni 2018, 7 Uhr.

Verkehrsführung: Eine Umleitung ist signalisiert.

Grund: Belagseinbau.

Interlaken, 9. Mai 2018
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 221.1 Belp-Rubigen-Worb-
Metzgerhüsi
20149; Instandsetzung SBB-Überführung Rubigen
Gemeinde Rubigen

Teilstrecke: Worbstrasse in Rubigen zwischen Bahnhofringstrasse und Bodenacherweg.

Dauer: 21. Mai bis voraussichtlich Dezember 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Die SBB führen Instandsetzungsarbeiten an der SBB-Überführung an der Worbstrasse durch.

Bern, 2. Mai 2018
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen-Adelboden
Vorbereitung Breitbandausbau Swisscom
Gemeinde Frutigen

Teilstrecke: Kanderstegstrasse 4 bis Dorfstrasse 12.

Koordinaten 2.615.918/1.159.650 bis 2.615.822/1.159.643.

Dauer: 22. Mai bis 1. Juni 2018, Tagesbaustelle 4. bis 8. Juni 2018, Nachtbaustelle 22 Uhr bis 6 Uhr.

Verkehrsführung

Tagesbaustelle: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand.

Nachtbaustelle (22 Uhr bis 6 Uhr): Der Verkehr wird zum Teil von Hand geregelt und teilweise örtlich umgeleitet. Der öffentliche Verkehr wird über die Alternativroute geführt.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Grabarbeiten für den Breitbandausbau der Swisscom.

Mülünen, 3. Mai 2018
Strasseninspektorat Oberland West
Swisscom Schweiz AG

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 6 Wilerbrücke–Innertkirchen
20156; Instandsetzung Kreisel Unterbach
Gemeinde Meiringen

Teilstrecke: Brienzwiler–Meiringen/Kreisel Unterbach inklusive Anschluss Unterbach, Koordinaten 2.651.830/1.177.300.

Dauer: 22. Mai 2018, ab 7 Uhr bis Mittwoch, 23. Mai 2018, 7 Uhr.

Der Einbau des Deckbelages ist nur bei trockener Witterung möglich. Können die Arbeiten nicht ausgeführt werden, verschieben sie sich auf den nächsten möglichen Tag. Verschiebungen werden an Infotafeln bei der Wilerbrücke und dem Balmkreisel bekannt gegeben.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Umleitung über Brienzwiler–Gnoll–Hausen. Die Umleitung ist signalisiert.

Grund: Deckbelageeinbau Kreisel Unterbach.

Thun, 2. Mai 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Umweltschutz

Nationalstrasse N01, PEB Schönbühl–Kirchberg, 6-Spur Ausbau

Generelles Projekt: Publikation des Umweltverträglichkeitsberichts

Gestützt auf Artikel 10d des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG, SR 814.01), sowie Artikel 15 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) kann der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zum generellen Projekt der Nationalstrasse N01, Teilstrecke Schönbühl–Kirchberg 6-Spur Ausbau (km 6.100 bis km 16.180) vom 18. Mai 2018 bis und mit dem 18. Juni 2018 beim Bundesamt für Strassen, Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, nach telefonischer Voranmeldung unter 058 468 24 00 wie folgt eingesehen werden: Montag bis Freitag, von 8 bis 11.30 Uhr und von 14 bis 17 Uhr.

Es besteht zu diesem Zeitpunkt keine Rechtsmittelmöglichkeit gegen den UVB.

Bern, 14. Mai 2018
Im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA
Tiefbauamt des Kantons Bern
Der Kantonsoberingenieur: Stefan Studer

Eröffnung Vernehmlassungsverfahren Kanton Bern

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 9. Mai 2018 hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

– Änderung des Bergregalgesetzes (BRG)

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: 15. August 2018.

Zuständige Stelle: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Rechtsamt, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, Telefon 031 633 30 31.

Publikation Vernehmlassungsunterlagen:
www.be.ch/vernehmlassungen

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 VMV gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Gemäss Art. 16 und 17a VMV
www.belex.sites.be.ch

Wasserbau

Wasserbauplanverfahren gemäss Artikel 21 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung, Wiederaufforstung und Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemeinde Bern

Wasserbauträger: Bern.

Gewässer: Aare.

Ort: Stadt Bern, Quartiere an der Aare: Marzili, Dalmazi, Matte, Längmauer, Altenberg.
Koordinaten: 2.601.055/1.197.990 bis 2.600.485/1.201.600.

Vorhaben: Hochwasserschutz Aare Bern – Gebietschutz Quartiere an der Aare.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Überdecken von Fließgewässer (Art. 38 GSchG, Art. 4 KGV)
- Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 WBG
- Bauen im Gewässerraum nach Artikel 41c GSchV
- Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} sowie Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG sowie Art. 12, 13 Abs. 3, 17 NSchV)
- Eingriffe in Hecken und Feldgehölze gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} NHG, Artikel 18 Absatz 1g JSG, sowie Artikel 27 NSchG
- Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen gemäss Artikel 20 NHG und Artikel 19 und 20 NSchV
- Eingriffe in Biotop geschützter Tiere gemäss Artikel 20 NHG sowie Artikel 25, 26 und 27 NSchV
- Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 und Art. 11 WaG, Art. 19 KWaG)
- Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG und Art. 25–27 KWaG)
- Nichtforstliche Kleinbauten (Art. 16 WaG und Art. 14 WaV)
- Fällen von kommunal geschützter Bäume nach Artikel 16, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 41 Absatz 3 NSchG

Rodungsflächen/Parzellen: 604 m²/Parzelle 3/3929 (temporäre Rodung).

Ersatzaufforstung: 604 m²/Parzelle 3/3929.

Auflage- und Einsprachefrist: 22. Mai bis 6. Juli 2018.
Auflage- und Einsprachestelle: Tiefbauamt der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 3001 Bern.

Die Aufgledokumente können während der Auflagefrist eingesehen werden (BauStelle, Parterre, Montag bis Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Freitag bis 16 Uhr).

Zudem sind die Unterlagen im Internet unter www.bern.ch/online/auflagen aufgeschaltet.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Informationsveranstaltung:

Datum/Zeit: Montag, 28. Mai 2018, 18 bis 20 Uhr.

Ort: Berner Fachhochschule Marzili, Aula, Brückenstrasse 73.

Sprechstunden:

- Matte: Donnerstag, 31. Mai 2018, Schulhaus Matte, Schifflaube 1
 - Marzili/Dalmazi: Montag, 4. Juni 2018, Berner Fachhochschule Marzili, Brückenstrasse 73
 - Altenberg: Mittwoch, 6. Juni 2018, Krankenhaus Altenberg, Altenbergstrasse 64
- Sprechstunden jeweils von 17 bis 20 Uhr.

Bern, 7. Mai 2018 2-1
Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt des Kantons Bern

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

Gemeinde Saanen

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Saanen, Präsident Klaus Mösching, Senggiweg 7, 3783 Grund bei Gstaad.

Gewässer: Chalberhönibach.

Standort: Abschnitt Micheli bis Bodeguet, Koordinaten 2.585.293/1.145.625.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt Chalberhönibach, Abschnitt Micheli bis Bodeguet.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 und Art. 11 WaG, Art. 19 KWaG)
- Unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG, Art. 25–27 KWaG)
- Nachteilige Nutzung/nichtforstliche Kleinbaute und -anlage (Art. 16. WaG, Art. 14 WaV)
- Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WGB Artikel 30 Absatz 3 WBG

Rodungsfläche: 2800 m² Wald (temporär 2725 m², definitiv 75 m²)

Ersatzaufforstung: 2800 m² Wald.

Auflage- und Einsprachefrist: 11. Mai bis 11. Juni 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Saanen.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 3. Mai 2018 2-2
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

Gemeinde Saanen

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Saanen, Präsident Klaus Mösching, Senggiweg 7, 3783 Grund bei Gstaad.

Gewässer: Turpachbach.

Standort: Turbach, Chäle–Büdemli, Koordinaten 2.589.990/1.146.781.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt Turbach, Büdemli bis Chäle, Projekt X/2017.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 und Art. 11 WaG, Art. 19 KWaG)
- Unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG, Art. 25–27 KWaG)
- Nachteilige Nutzung/nichtforstliche Kleinbaute und -anlage (Art. 16. WaG, Art. 14 WaV)
- Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WGB Artikel 30 Absatz 3 WBG

Rodungsfläche: 8500 m² Wald (temporär 6825 m², definitiv 1675 m²).

Ersatzaufforstungsfläche: 8500 m² Wald.

Auflage- und Einsprachefrist: 11. Mai bis 11. Juni 2018.

Auflage- und Einsprache stelle: Gemeindeverwaltung Saanen.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprache stelle einzureichen.

Thun, 3. Mai 2018 2-2
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des **Böhlen**, Paul, geboren am 26. Juli 1949, von Riggisberg BE, wohnhaft gewesen in Aarwangen, Meiniswilstrasse 2, verstorben am 9. März 2018, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Auf Antrag des Erben des Paul Böhlen verfügte der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau am 12. April 2018 den Erlass eines Rechnungsrufes im öffentlichen Inventar. Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 41 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 31. Mai 2018 bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

- Regierungsstatthalteramt Oberaargau, 3380 Wangen an der Aare: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche;
- Anwälte & Notare im Oberaargau, Pierre Fivaz, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp: Für Guthaben

Massaverwalter: Konrad Reber, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp.

Niederbipp, 25. April 2018 3-3
Der Beauftragte: Pierre Fivaz, Anwalt und Notar

Frei, Willy Daniel, geboren am 10. Mai 1946, von Niederbipp BE, geschieden, wohnhaft gewesen Vorholzstrasse 33, 3800 Unterseen, verstorben am 2. März 2018 in Unterseen.

Eingabefrist bis und mit 14. Juni 2018.

Anmeldestellen

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;
- Andreas Jaggi, Notar, Hauptgasse 5, Postfach 162, 3294 Büren an der Aare. Für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalterin: Nicole Löffel, Hauptgasse 5, Postfach 162, 3294 Büren an der Aare.

Büren an der Aare, 1. Mai 2018 3-2
Uhlmann Herrmann Hoffet Jaggi Straub,
Hauptgasse 5, Postfach 162,
3294 Büren an der Aare
Der Beauftragte: Andreas Jaggi, Notar

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Janaina Roberta Da Silva Gomes, geboren am 3. September 1977, brasilianische Staatsangehörige, verheiratet, Tochter des Gomes Jair Roberto und der Eterna Da Silva Sinorina, wohnhaft gewesen an der Thunstettenstrasse 60, in 4900 Langenthal, ist am 29. Juni 2017 in Bulle FR kinderlos verstorben. Es wurde keine Verfügung von Todes wegen vorgefunden.

Die gesetzlichen Erben sind nicht vollständig bekannt. Es handelt sich dabei um die Nachkommen der Eltern der Erblasserin.

An die vorgenannten Erben erfolgt ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB.

Erbberechtigte Erben, die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei der unterzeichnenden Notarin zu melden. Der Anmeldung sind Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Personen, die sachdienliche Hinweise über die Identität oder den Aufenthalt von Erben geben können, sind ebenfalls gebeten, sich mit der nachgenannten Notarin in Verbindung zu setzen.

Langenthal, 24. April 2018 3-3
Die Beauftragte: Corinne Ulmann, MLaw
Rechtsanwältin und Notarin
Marktgassee 46, 4900 Langenthal

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bariczek Zdenek, Rudolf Jiri, geboren am 11. April 1933, von Ostermundigen BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Wiesenstrasse 30, 3072 Ostermundigen, verstorben am 16. März 2018 in Ostermundigen BE.

Testament vom Januar 2011 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage des Testaments im Notariat Christoph Leiser, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen sind innerhalb von Monatsfrist seit der dritten Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern an ambrawal, Christoph Leiser, Notar, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen, zu richten.

Ostermundigen, 20. April 2018 3-3
Der Beauftragte: Christoph Leiser, Notar

Bodmer, Marguerite Anna, geboren am 17. Januar 1932, von Egg ZH, ledig, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 5/2290, 3015 Bern, ist am 10. April 2018 in Bern verstorben.

Die eigenhändige letztwillige Verfügung vom 22. März 2018 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge wurde am 9. Mai 2018 durch die beauftragte Notarin an die eingesetzten Erben eröffnet.

Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt die vorliegende Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Die letztwillige Verfügung liegt bei der beauftragten Notarin Natalie Siegenthaler, Schwanengasse 5/7, 3011 Bern, zur Einsicht auf. Gesetzliche Erben kön-

nen innert der Auflagefrist in die letztwillige Verfügung Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innert Monatsfrist ab der dritten Publikation keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen den Erbenschein gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der erbrechtlichen Klagen.

Bern, 9. Mai 2018 3-1
Die Beauftragte: Natalie Siegenthaler, Notarin

Böhlen, Margaretha, Tochter des Johann Gottlieb und der Elisabetha geb. Lorenzi, ledig, geboren am 4. Juli 1930, von Riggisberg BE, wohnhaft gewesen Stapfenstrasse 81/609, 3018 Bern, Alters- und Wohnheim Fellergut, verstorben am 7. April 2018.

Letztwillige Verfügung vom 17. Januar 2017, eröffnet am 25. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 9. Mai 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Herr **Böll**, Klaus, Sohn des Otto und der Elisabetha geb. Rehm, geschieden, geb. 8. Februar 1941, von Oberdiessbach/BE, Statthalterstrasse 29, 3018 Bern, mit Aufenthalt in Flüestrasse 10, 3176 Neuenegg, Altersheim Landhaus, verstorben am 31. März 2018. Vor der Einbürgerung am 11. Februar 1981 Staatsangehöriger von Deutschland.

Letztwillige Verfügung vom 15. Dezember 2003, eröffnet am 2. Mai 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 16. Mai 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Ejsen-Goetschel, Marlise, geboren am 8. Januar 1929, Tochter des Renatus und der Elsa Goetschel geb. Gidion, Witwe des Alfred seit 4. April 2014, von Basel-Stadt, wohnhaft gewesen Elfenaueg 52, 3006 Bern, ist am 4. Januar 2018 in Bern verstorben.

Die hievore genannte Person hat eine eigenhändige letztwillige Verfügung hinterlassen, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge. Die Notarin hat das Testament den eingesetzten Erben am 2. Mai eröffnet und ihnen eine Abschrift zugestellt. Für die gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten hiernach folgende Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können in die aufgeführten Unterlagen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen schriftlich Einsprache erheben. Erfolgt innert der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen eine Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und Erbschaftsklage.

Einsprachen sind bis und mit 2. Juni 2018 an Frau Dominique Baumann-Stucki, Fürsprecherin und Notarin, Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 2. Mai 2018 3-2
Die Beauftragte: Dominique Baumann-Stucki
Fürsprecherin und Notarin
Von Graffenried & Cie Recht
Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern

Ficek, Frantisek, geboren am 24. September 1943, ledig, slowakischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen Trüllernstrasse 4, 3205 Gümmenen, verstorben am 6. April 2018 in Mühleberg.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage bei Notar Jörg Zeller, Spitalgasse 34, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Jörg Zeller, Spitalgasse 34, 3011 Bern.

Bern, 2. Mai 2018 3-2
Der Beauftragte: Jörg Zeller, Notar

Fiechter geb. Feiertag, Anna, geboren am 23. April 1931, von Huttwil BE, wohnhaft gewesen in Uetendorf BE, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Schärmtanne, Sigriswilstrasse 150, 3655 Sigriswil, ist am 1. April 2018 verstorben.

Die Erblasserin hatte am 16. April 2002 und am 20. November 2006 eigenhändige letztwillige Verfügungen errichtet und die gesetzliche Erbfolge abgeändert.

Diese beiden letztwilligen Verfügungen liegen den gesetzlichen Erben bei Notar Dominik Tschabold, Oberdorfstrasse 30, 3612 Steffisburg, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens am 15. Juni 2018 beim beauftragten Notar schriftlich zu erheben.

Steffisburg, 23. April 2018. 3-3
Der Beauftragte: Notar Dominik Tschabold

Gerber, Roland Johann, geboren am 24. April 1925, von Schangnau BE, ledig, Sohn des Jean und der Elise Gerber-Steinegger, wohnhaft gewesen Hofmattweg 4, 3043 Uetligen, verstorben am 25. März 2018.

Testament vom 18. November 2015, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Martin Schwarz, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Martin Schwarz, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 1. Mai 2018 3-2
Martin Schwarz, Notar

Gössler, Angela Maria, Tochter der Maria und des Josef Gössler, geboren am 8. Juni 1931 in Leoben, Österreich, von Landiswil BE, geschieden, wohnhaft gewesen Seniorenzentrum Schweizerhof AHoK, Innere Dorfstrasse 10, 3718 Kandersteg, verstorben am 26. Dezember 2017.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 9. August 1987 (lediglich in Kopie vorhanden), mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 24. April 2018 durch Notarin Maria Lucek Dauwalder, Frutigen.

Auflage im Notariat Germann, Notarin Maria Lucek Dauwalder, Vordorfstrasse 3, 3714 Frutigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notarin Maria Lucek Dauwalder, Vordorfstrasse 3, Postfach 12, 3714 Frutigen.

Frutigen, 24. April 2018 3-3
Maria Lucek Dauwalder, Notarin

Iseli geb. Bernasconi, *Marie* Elvira, Tochter des Natale und der Luigia Maddalena Carlotta geb. Bertelletti, Witwe des Ernst, geboren am 1. April 1922, von Hasle bei Burgdorf BE, wohnhaft gewesen Bürglenstrasse 2, 3006 Bern, Domicil Egelmoos, verstorben am 17. April 2018.

Letztwillige Verfügung vom 18. November 2004 eröffnet am 9. Mai 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 9. Mai 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Niklaus geb. Blaser, Elsbeth, geboren 8. April 1939, von Münchringen BE, verheiratet, wohnhaft gewesen Etmattstrasse 32, 3322 Urtenen-Schönbühl, verstorben am 21. Dezember 2017 in Spanien.

Testament vom 2. November 1994, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Auflage im Notariat Christoph Leiser, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen sind innerhalb Monatsfrist seit der dritten Publikation an Christoph Leiser, Notar, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen, zu richten.

Ostermundigen, 30. April 2018 3-2
Der Beauftragte: Christoph Leiser, Notar

Nydegger, Gertrud, Tochter des Walter und der Rosa geb. Neuhaus, ledig, geboren am 29. März 1925, von Wahlern BE, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 58, 3014 Bern, Domicil Wyler, verstorben am 1. April 2018.

Letztwillige Verfügungen eröffnet am 25. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 2. Mai 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Teuscher-Eschler, Magdalena, geboren am 6. August 1927, von Därstetten BE und Erlenbach im Simmental BE, Tochter des Fritz und der Susanna Katharina Eschler, verwitwet von Johann Wilhelm Teuscher, wohnhaft gewesen in 3763 Därstetten, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Lindenmatte, 3762 Erlenbach im Simmental BE, verstorben am 29. März 2018.

Letztwillige Verfügung vom 16. November 2016 mit Aufhebung gesetzlicher Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage bei Notariat Kunz, Notar Urs Kunz, Hauptstrasse 30, 3752 Wimmis.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an das vorgenannte Notariat Urs Kunz.

Wimmis, 23. April 2018 3-3
Urs Kunz, Notar

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Gehri-Lutz, Elsa, geboren am 9. Februar 1926, Tochter des Alfred und der Mathilde Lutz geb. Hohl, verwitwet, von Seedorf BE, wohnhaft gewesen Chisenmattweg 12A, 3510 Konolfingen, verstorben am 31. Januar 2018.

Erbvertrag vom 29. Oktober 1975 und handschriftliches Testament vom 14. Juli 2010, beide eröffnet am 3. Mai 2018 durch Notar Adrian Zimmermann, 3510 Konolfingen.

Eröffnung an die gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes durch vorliegende Publikation.

Auflage bei Notar Adrian Zimmermann, Kreuzplatz 4, Postfach 8, 3510 Konolfingen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Adrian Zimmermann, Kreuzplatz 4, Postfach 8, 3510 Konolfingen

Konolfingen, 3. Mai 2018 3-2
Adrian Zimmermann, Notar

Verwaltungsgericht

Urteileröffnung

Cour des affaires de langue française

Vu l'ordonnance du 8 janvier 2018,

Vu l'art. 44 al. 5 let. a de la loi cantonale sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA, RSB 155.21) prévoyant une notification des décisions de l'autorité par publication dans la feuille officielle (en l'espèce, vu le dernier domicile en Suisse l'Amtsblatt des Kantons Bern), si une partie séjournant à l'étranger n'a pas désigné d'adresse de notification en Suisse,

Jugement du juge unique du 3 mai 2018

Droit des assurances sociales

C. Meyrat Neuhaus, juge
P. Annen-Etique, greffière

en la cause de droit des assurances sociales 200.2017.876.CM, relative à une décision sur opposition du 11 septembre 2017, liée entre **Benoît Pierre Marie Marsaux** (ancienne adresse Gantrischweg 4, 3510 Konolfingen), 145, rue Diderot, F-94300 Vincennes, recourant, contre l'Office des assurances sociales (OAS), Service de la réduction des primes et de l'application du régime obligatoire, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen:

1. Le recours est rejeté.
2. Il n'est pas perçu de frais de procédure, ni alloué de dépens.
3. Le présent jugement est notifié (R):
 - au recourant, par publication du dispositif du jugement dans l'Amtsblatt des Kantons Bern, au sens de l'art. 44 al. 5 LPJA et, pour information, par pli simple à son adresse à l'étranger.
 - à l'OAS,
 - à l'Office fédéral de la santé publique.

Voie de recours

Dans les 30 jours dès la notification écrite de ses considérants, le présent jugement peut faire l'objet d'un recours en matière de droit public auprès du Tribunal fédéral, Schweizerhofquai 6, 6004 Lucerne, au sens des art. 39 ss, 82 ss et 90 ss de la loi fédérale du 17 juin 2005 sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110).

Berne, le 7 mai 2018

La Juge: C. Meyrat Neuhaus

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Busse

Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthalts wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft, gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, anstelle der auferlegten Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen hat. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern. Diese kann die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe ausschliessen, wenn ihr die ver-

urteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Schön, Mathias Henry, geboren am 7. August 1992, unbekanntes Aufenthalts, hat die ihm auferlegte Busse von Fr. 360.– vom 25. Januar 2018 des Polizeinspektors der Stadt Bern wegen wiederholten mehrmaligen Auftretens innerhalb der gleichen Woche (Strassenaktivitätenverordnung) nicht bezahlt. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB und Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ wird durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, eine Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.

Die Staatsanwältin: R. Studer

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugend-anwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 4. Mai 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

- Taib Elias**, geboren am 12. September 2000, Geburts- und Heimatort unbekannt, Strafbefehl vom 12. Januar 2018, Busse Fr. 80.–, wird mit Nachentscheid vom 4. Mai 2018 in Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-18-0020).
- Die Verfahrenskosten von Total Fr. 50.– werden Taib Elias zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Der Jugendanwalt: R. Lips

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 3. Mai 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

- Salim Aman**, geboren am 1. November 2000 in Aligider, von Eritrea, Strafbefehl vom 15. Januar 2018, Busse Fr. 60.–, wird mit Nachentscheid vom 3. Mai 2018 in Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-18-0041).
- Die Verfahrenskosten von Total Fr. 75.– (Fr. 25.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Salim Aman zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Der Jugendanwalt: A. Wilhelm
i. V. V. Jezler, a. o. Jugendanwältin

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugend-anwaltschaft Region Berner Jura-Seeland

La personne condamnée mentionnée ci-dessous dont le lieu de résidence est inconnu n'a pas payé l'amende qui lui a été infligée. Elle n'a pas non plus apporté la preuve qu'elle est, sans sa faute, dans l'impossibilité de payer l'amende. En vertu de l'article 24 alinéa 5 DPMIn, l'amende a dès lors été convertie par décision ultérieure du 26 mars 2018 en privation de liberté.

La décision a la teneur suivante:

- Ion Roxana-Beatrice**, née le 21 février 2001, ordonnance pénale du 27 février 2018, amende Fr. 60.–, est convertie par décision ultérieure du 26 mars 2018 en un jour de privation de liberté (SL-18-0056).
- Il est renoncé à la perception de frais de procédure.

Une opposition peut être formée contre cette décision dans un délai de dix jours (dès la publication) (art. 32 al. 5 PPMIn et art. 354 CPP). L'opposition doit être formulée auprès du Ministère public des mineurs compétent.

La personne condamnée mentionnée ci-dessous dont le lieu de résidence est inconnu n'a pas payé l'amende qui lui a été infligée. Elle n'a pas non plus apporté la preuve qu'elle est, sans sa faute, dans l'impossibilité de payer l'amende. En vertu de l'article 24 alinéa 5 DPMIn, l'amende a dès lors été convertie par décision ultérieure du 26 mars 2018 en privation de liberté.

La décision a la teneur suivante:

- Paraipan Monalisa Rahela**, née le 13 novembre 2001, ordonnance pénale du 27 février 2018, amende Fr. 60.–, est convertie par décision ultérieure du 26 mars 2018 en un jour de privation de liberté (SL-18-0055).
- Il est renoncé à la perception de frais de procédure.

Une opposition peut être formée contre cette décision dans un délai de dix jours (dès la publication) (art. 32 al. 5 PPMIn et art. 354 CPP). L'opposition doit être formulée auprès du Ministère public des mineurs compétent.

Le Procureur des mineurs: D. Longo

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthalts wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgelöst. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Strafbefehl vom 25. April 2018

Laarosi Mohamed, geboren am 24. Juni 1988, von Algerien, unbekanntes Aufenthalts, wird Folgendes mitgeteilt:

- Laarosi Mohamed wird wegen Diebstahl, mehrfach begangen zum Nachteil von Michael Beyeler und Selina Ryser, Hehlerei, mehrfach und geringfügig begangen zum Nachteil von Media Markt Region Bern AG und Friederike Charlotte Hoff sowie Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Übertretung), mehrfach begangen durch unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln, schuldig erklärt.
- Laarosi Mohamed wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen unter Anrechnung der in Polizeihaft verbrachten Zeit von zwei Tagen (17./18. Februar 2018 und 24. März 2018), dies als Zusatzstrafe zum Urteil des Ministère public de canton de Genève vom 18. März 2018.
- Laarosi Mohamed wird zudem mit einer Busse von Fr. 1500.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 15 Tagen.
- Der sichergestellte Bargeldbetrag von Fr. 82.80 wird gestützt auf Artikel 263 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 268 StPO formell beschlagnahmt und zur Deckung der Übertretungsbusse verwendet.
- Das am 24. März 2018 polizeilich sichergestellte Natel Samsung Mini wird Friederike Charlotte Hoff nach Rechtskraft dieses Strafbefehls herausgegeben und ist von ihr spätestens bis 14 Tage nach Rechtskraft dieses Strafbefehls bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, nach telefonischer Voranmeldung abzuholen. Holt sie es nicht innert Frist ab, verzichtet sie ausdrücklich auf die Herausgabe. Diesfalls würde das Natel beschlagnahmt und gemäss Artikel 69 StGB zur Vernichtung eingezogen.
- Es wird festgestellt, dass im Verfahren BM 18 13850 über den sichergestellten Lautsprecher JBL Flip Bluetooth Box, grau, Seriennummer GG0371-BH0023859, befunden wird.
- Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) sowie das DNA-Profil wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (PCN 15 564094 19 und PCN 15 564636 09).
- Die Kosten des Verfahrens werden Laarosi Mohamed auferlegt.
- Demgemäss hat Laarosi Mohamed Fr. 1500.– Busse und Fr. 500.– Gebühren, total ausmachend Fr. 2000.–, zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab Datum der Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO). Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung.

Die Staatsanwältin: B. Jungo

Strafverfahren

Einstellung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Kafexhiu Xhuljo, geboren am 26. Juli 1991, von Albanien, und **Karkanjozi Eduart**, geboren am 12. März 1974, von Albanien, beide unbekanntes Auf-

enthaltenes, wird folgende Einstellungsverfügung vom 25. April 2018 mitgeteilt:

Das Verfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen am 10. April 2018 durch Besitz von Kokain, wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO). Die erkennungsdienstlichen Unterlagen über die beschuldigten Personen werden nach Ablauf eines Jahres seit Rechtskraft dieser Verfügung vernichtet (Art. 17 Abs. 1 Lit. d AFIS-VO). Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO). Den beschuldigten Personen wird keine Entschädigung und keine Genugtung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).

Die a. o. Staatsanwältin: S. Widi

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Torres Tapadas, Susana Isabel, vormals wohnhaft Lätternweg 36 in 3052 Zollikofen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch des Cugis Bruno, Gesuchsteller, nachstehende Kostenverfügung vom 17. April 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietobjekt gemäss Bericht der Gemeinde Zollikofen vom 22. März 2018 geräumt wurde.
2. Die durch den Vollzug entstandenen Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 3416.85 (Gerichtskosten Fr. 300.–, Rechnung Peyer bern, Umzüge und Transporte AG Fr. 3116.85). Sie werden dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss von Fr. 7300.– entnommen. Der gesuchstellenden Partei sind Fr. 3883.15 aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.
3. Die gesuchsgegnerischen Parteien werden verurteilt, der gesuchstellenden Partei den Gesamtbeitrag von Fr. 3416.85 zu ersetzen.

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Eröffnung von begründeten Entscheiden in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidungspublikation (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

Regionalgericht Oberland

Ernst, Evelina, wohnhaft Beatenbergstrasse 4, 3800 Unterseen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen die Inter-Immobilien AG, Postgasse 12, 3800 Interlaken, betreffend Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen (Exmission/Mieterausweisung) wird der Entscheid vom 9. Mai 2018 wie folgt zur Kenntnis gebracht:

1. Die Gesuchsgegnerin wird verurteilt, die 2-Zimmer-Wohnung, 1. Stock, Mitte/rechts, Beatenbergstrasse 4, 3800 Unterseen, innert zehn Tagen ab Erhalt dieses Entscheides zu räumen und zu verlassen, unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 343 Absatz 1 Litera a ZPO in Verbindung mit Artikel 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis

zu Fr. 10 000.–). Die Gesuchstellerin meldet eine Widerhandlung gegebenenfalls der Polizei.

Artikel 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

2. Kommt die Gesuchsgegnerin dem Räumungsbefehl nicht innert der angesetzten Frist nach, so ist die Gesuchstellerin ermächtigt, die Räumung auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. Dritte mit dieser Räumung zu beauftragen. Nötigenfalls ist sie auch ermächtigt, den Räumungstermin mit der Ortspolizeibehörde abzusprechen und diese für die Beaufsichtigung der Räumung und allenfalls notwendig werdende Zwangsmassnahmen beizuziehen. Der Gesuchstellerin bleibt das Recht vorbehalten, von der Gesuchsgegnerin die infolge Nichtbefolgung des Räumungsbefehls und Ersatzvornahme entstandenen Räumungskosten zurückzufordern. Die Berechtigung zur Ersatzvornahme wird auf sechs Wochen ab Zeitpunkt der Ausweisung befristet.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 750.– (inklusive Kosten für die Publikation), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin Fr. 750.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
4. Die Gesuchsgegnerin wird verurteilt, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 2200.– (inklusive Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

Rechtsmittelfrist zehn Tage ab Publikationsdatum, die Begründung und die vollständige Rechtsmittelbelehrung können beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsident: Ehrbar

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Office du registre du commerce du canton de Berne, Gerechtigkeitsgasse 36, case postale 627, 3000 Berne 8, requérant, et **Eden Club Sàrl**, c/o Traoré Maniman, rue du Canal 11, Crèperie la Suzette, 2502 Biel/Bienne, requise, concernant une procédure en droit des sociétés.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête du 3 mai 2018 (reçue le 4 mai 2018) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'article 62 CPC, la litispendance est créée dès le 3 mai 2018.
3. Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
4. Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise pour prendre position sur la requête en y joignant les éventuelles pièces justificatives. La prise de position sur la requête et ses annexes doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau. A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les suspensions de délais de l'article 145 CPC ne s'appliquent pas. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
5. A notifier:
 - à la partie requise, par publication
 - à la partie requérante, courrier A

Le Président: Villard

Regionalgericht Oberland

Der **Weggenossenschaft Saanenmöser-Dählweid**, c/o Ferienheim der Einwohnergemeinde Münsingen, 3777 Saanenmöser, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, betreffend Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation wird folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Vom Eingang des Antrages des Gesuchstellers vom 27. April 2018 am 30. April 2018 samt Beilagen wird Kenntnis genommen und gegeben. Der Antrag sowie die Beilagen liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung auf der Kanzlei des Regionalgerichtes Oberland zur Einsicht auf.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 27. April 2018 eingetreten.
3. Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, dem Gericht innert 21 Tagen ab gesetzlicher Eröffnung dieser Verfügung
 - nachzuweisen, dass ihre Revisionsstelle im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen ist, oder innert derselben Frist für die zu ernennende Revisionsstelle einen Vorschuss von Fr. 3000.– zu leisten bzw. den Verzicht auf die eingeschränkte Revision mitzuteilen,
 - ein gültiges Rechtsdomizil für die Genossenschaft zu nennen.Hinweis: Bei Fragen oder Unklarheiten kann beim Handelsregisteramt des Kantons Bern telefonisch unter 031 633 43 60 um Auskunft ersucht werden; vgl. auch die Formulare und Merkblätter für die einzelnen Gesellschaftsformen auf der Homepage des Kantons Bern: www.jgk.be.ch – Handelsregisteramt – Formulare/Merkblätter.
4. Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass sie gerichtlich aufgelöst wird, wenn sie innert der ihr gemäss Ziffer 3 hievor gesetzten Frist die Bedingungen dieser Ziffer nicht nachweist.

Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hörn

Bächtiger, Oliver Mischa, geboren am 3. Februar 1970, wohnhaft Im Lee 38, 4144 Arlesheim BL, Gesuchsgegner im Verfahren gegen die Stockwerkeigentümergeinschaft Grindelwald Nr. 5227, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Iseli, Thun, betreffend Gesuch um Eintragung eines Pfandrechts im Stockwerkeigentum gemäss Artikel 712 i ZGB, wird nachstehende Verfügung vom 7. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht:

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Gesuch um vorläufige Eintragung eines Gemeinschaftspfandrechts gemäss Artikel 712i ZGB mit Antrag Superprovisorium vom 4. Mai 2018 ist

- am 7. Mai 2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit am 4. Mai 2018 (Datum Postaufgabe) eingetreten.
 - Das Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Interlaken, wird in Anwendung von Artikel 265 Absatz 1 ZPO superprovisorisch angewiesen, ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Artikel 712i ZGB zugunsten der Gesuchstellerin und zulasten der sich im Alleineigentum des Gesuchsgegners befindlichen Stockwerkeinheit Grindelwald-Grundbuchblatt Nr. 5227-20 für die Pfandsomme von Fr. 9427.90 zuzüglich Zinsen zu 5% seit 1. März 2017 auf Fr. 4696.25 und seit 1. März 2018 auf Fr. 4731.65 vorläufig im Grundbuch als Vormerkung einzutragen.
 - Diese Verfügung ist sofort vollstreckbar und bleibt vorläufig bis zum nachfolgenden Entscheid über das Gesuch betreffend vorläufige Eintragung in Kraft.
 - Die Kosten der vorliegenden Verfügung werden auf Fr. 400.– festgesetzt und zur Hauptsache geschlagen.
 - Die Gesuchstellerin hat innert zehn Tagen ab Erhalt dieser Verfügung mit beiliegendem Einzahlungsschein einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 1100.– (inklusive Kosten Superprovisorium von Fr. 400.–, Grundbuchgebühren von geschätzt Fr. 100.– und Kosten einer allfälligen Publikation im Amtsblatt von geschätzt Fr. 200.–) an das Regionalgericht Oberland, Zivilabteilung, zu bezahlen.
 - Dem Gesuchsgegner wird eine Frist von zehn Tagen ab Erscheinen dieser Publikation angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
 - Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht.

Die Gerichtspräsidentin: Meyes

Regionale Schlichtungsbehörden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In Sachen **Risch Lufttechnik AG**, Steinhaldenstrasse 3, 8954 Geroldswil, Klägerin, gegen **NTS Service AG**, Holenackerstrasse 65, 3027 Bern, Beklagte betreffend Kaufvertrag bewegliche Sache.

Die Vorsitzende verfügt:

- Es wird festgestellt, dass die Vorladung für den Mittwoch, 2. Mai 2018, 9.15 Uhr, von der Beklagten nicht abgeholt worden ist. Sollte auch diese Vorladungsverfügung von der Beklagten nicht abgeholt werden, so würde die Zustellung via Publikation im kantonalen Amtsblatt vorgenommen und dem Handelsregisteramt würde Meldung gemacht (i. S. von Art. 153 HRegV; u. a. Löschung der Firma).

Diese Verfügung wird auch Herrn Michael Brentari, Avaneo GmbH, z. K. eröffnet. Nach Angaben des früheren Geschäftsführers der Beklagten führt die Avaneo GmbH nun die finanziellen Geschäfte für die Beklagte.

- Der Termin vom Mittwoch, 2. Mai 2018, 9.15 Uhr, fand nicht statt.
- Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung am Mittwoch, 11. Juli 2018, um 14 Uhr, Gerichtssaal 24, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (voraussichtliche Dauer der Verhandlung eine Stunde) zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Artikel 204 Absatz 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Artikel 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleichs beinhalten.
- Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO:
 - Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen
 - Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger
 - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen
- Der beklagten Partei wird die Gelegenheit gegeben, bis 29. Juni 2018 eine schriftliche Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch und/oder einen Lösungsvorschlag sowie sachdienliche Unterlagen einzureichen.
- Der beklagten Partei mittels Publikation im Amtsblatt zu eröffnen.

Der Vorsitzende: Graf

Regionale Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland, Dienststelle Biel

In Sachen 45 Mitglieder der Erbgemeinschaft des Kurt Dietrich sel., ngt. als klagende Parteien alle vertreten durch Rechtsanwältin Urs Schenker, Faugersweg 53, 3232 Ins gegen 18 Mitglieder der Erbgemeinschaft des Kurt Dietrich sel., ngt. als beklagte Parteien

darunter **Schumacher**, Norbert, geboren am 15. August 1958, von Rüschegg BE, unbekanntem Aufenthaltes, zuletzt wohnhaft gewesen 1062 Marchand Rd. Howden MB, R5A1J6 Canada, Beklagter 20, betreffend Erbteilungsklage im Nachlass des Kurt Dietrich, geboren am 3. Juni 1935, von Gampelen, wohnhaft gewesen Unterdorfstrasse 23, 3236 Gampelen, verstorben am 1. September 2011 mit folgendem Rechtsbegehren:

Der Nachlass (laut Erbschaftsinventar Urschrift Nr. 2955 Notar Beat Bränn, Ins, bestehend in einem Aktivenüberschuss von Fr. 301 309.43) und die Erben des am 1. September 2011 in Gampelen verstorbenen Kurt Dietrich, geboren am 3. Juni 1935, von Gampelen BE, geschieden, wohnhaft gewesen Unterdorfstrasse 23, 3236 Gampelen seien festzustellen und der Nachlass sei gerichtlich zu teilen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten.

Die Vorsitzende verfügt:

- Am 12. Oktober 2017 ist bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland ein Schlichtungsgesuch der klagenden Partei eingegangen. Ein Doppel des Schlichtungsgesuchs inklusive Beilagen war den beklagten Parteien bereits mit Verfügung vom 2. November 2017 zugestellt worden.
- Die Rechtshängigkeit ist am 10. Oktober 2017 (Postaufgabe) eingetreten.
- Es wird festgestellt, dass die klagenden Parteien einen Kostenvorschuss von Fr. 2000.– geleistet haben.

- Die beklagte Partei 20 wird aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung am Freitag, 22. Juni 2018 um 14 Uhr, Verhandlungssaal 1 (Zimmer 102), Neuengasse 8, 2501 Biel, 1. Stock (voraussichtliche Dauer der Verhandlung: 2 Std.) zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Artikel 204 Absatz 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Artikel 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleichs beinhalten. Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO
 - Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen;
 - Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger;
 - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.
- Der beklagten Partei 20 wird die Gelegenheit gegeben, innerhalb von drei Wochen seit Publikation dieser Verfügung eine schriftliche Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch und/oder einen Lösungsvorschlag einzureichen.
- Die beklagte Partei wird unter Hinweis auf Artikel 203 Absatz 2 ZPO ersucht, der Schlichtungsbehörde innerhalb von drei Wochen seit Publikation dieser Verfügung alle sachdienlichen Unterlagen im Doppel einzureichen.
- Die beklagte Partei 20 wird darauf hingewiesen, dass sie die gesamten Akten bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland, Neuengasse 8, 2501 Biel-Bienne, einsehen und Kopien erstellen lassen kann. Sie wird auch auf die Möglichkeit der Nennung eines Zustelldomizils in der Schweiz hingewiesen.
- Der beklagten Partei 20 durch Publikation zu eröffnen.

Diese Vorladung ist an die Verhandlung mitzubringen.

Der Vorsitzende: Fischer

Schlichtungsbehörde Oberland

Da sich eine rechtshilfweise Zustellung als unmöglich erwies, wird

der **Bermuda Trust Company Limited**, 65 Front Street HM12, Hamilton, Bermuda, als ehemaliger Trustee des Star I Trusts und des Star II Trusts und des Star I (Revised) Trusts und des Star II (Revised) Trusts, als **Beklagte 6**

der **Grosvenor Trust Company Limited**, Grosvenor House 65 Front Street HM 12, Hamilton, Bermuda, als Trustee des Star I (Revised) Trusts und des Star II (Revised) Trusts, sowie allfällige Nachfolger als Trustee des Star I (Revised) Trusts und des Star II (Revised) Trusts, als **Beklagte 7**

der **Omega Private Trust Company Limited**, Canon's Court, 22 Victoria Street, HM 12, Hamilton, Bermuda, als Trustee des Star III Trusts und gegebenenfalls des Star I (Revised) und des Star II (Revised) Trusts sowie allfällige Nachfolger als Trustee des Star III Trusts, als **Beklagte 8**

durch öffentliche Bekanntmachung folgendes mitgeteilt:

Am 16. Oktober 2017 ist mit Rechtshängigkeit am 13. Oktober 2017 bei der Schlichtungsbehörde Oberland ein Schlichtungsgesuch von Claudia Engelhorn, vertreten durch die Rechtsavwältinnen Wüstemann und Biedermann, betreffend Informations- und Herabsetzungsklage (Stufenklage) sowie Ungültigkeitsklage betreffend den Nachlass von Curt Glover Engelhorn sel. eingegangen.

Die in diesem Schlichtungsverfahren als Beklagte 6 bis 8 aufgeführten juristischen Personen werden aufgefordert, persönlich bzw. rechtsgültig vertreten zur Schlichtungsverhandlung am Dienstag, 29. Mai 2018, um 14 Uhr im Gerichtssaal 5, EG, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, zu erscheinen.

Die Beklagten 6 bis 8 sind berechtigt, die vollständigen Schlichtungsakten nach Voranmeldung und gegen Vorlage von gültigen Vollmachten bei der Schlichtungsbehörde Oberland einzusehen.

Der Vorsitzende: Frey

Schuldbetreibung und Konkurs

Arrestbefehl

Rueher, Roland Fernand, geboren am 5. April 1954, wohnhaft rue du Ruisseau 7, 68220 Michelbach-le-Haut, Frankreich.

Arrestbefehl Nr. CIV 17 7494 MUN vom 11. Dezember 2017.

Gläubiger: Kanton Basel-Stadt, 4001 Basel.
Vertreterin: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel.

Forderungen:
Fr. 12 607.25 nebst Zinsen zu 4% seit 8. Dezember 2017.
Fr. 5828.45.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Kantonale Steuern 2007 und 2008, diverse Kosten und Mahngebühren, Veranlagungsverfügung/Rechnung Kantonale Steuern 2007 vom 25. November 2010; Veranlagungsverfügung/Rechnung Kantonale Steuern 2008 vom 2. Dezember 2010; Pos. Gläubigerforderung ohne Zinsen.

Arrestgrund: Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 6 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Einkommen und Entschädigung sowie alle zur Auszahlung gelangenden Nebenleistungen (Gratifikationen, Provisionen, Zulagen, Trinkgeld, 13. Monatslohn und dergleichen), welche der Schuldner bei der Presto Presse-Vertriebs AG, Zentweg 5, 3006 Bern, bezieht, im Umfang der oben genannten Forderungssumme zuzüglich Zinsen und Kosten.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.
Arresturkunde: Nr. 97000161 vom 9. Februar 2018.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde 97000161 an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Zahlungsbefehl

Dicara, Alberto, von Italien, geboren am 5. April 1980, wohnhaft Gartenweg 5, 3510 Konolfingen.

Zahlungsbefehl Nr. 97063988 vom 13. Juli 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.
Gläubigerin: SWICA Krankenversicherung AG, Abteilung Inkassowesen, Römerstrasse 38, 8401 Winterthur.

Forderungen:

Fr. 3911.40 nebst Zinsen zu 5% seit 15. Januar 2017.
Fr. 30.–.

Fr. 95.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von Januar 2017 bis Dezember 2017 Fr. 3911.40.

Mahnspesen Fr. 30.–.

Inkassogebühren Fr. 95.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Pcria Recycling GmbH, Bümplizstrasse 178, 3018 Bern, CHE-355.209.835.

Zahlungsbefehl Nr. 97070150 vom 16. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Delte Energy Systems (Switzerland) AG, VRP Hsieh Shen-Yen, Freiburgstrasse 251, 3018 Bern.

Forderungen: Fr. 8373.70. Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Entsorgung Batterien, Altkabel und Kupfer.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Konkursandrohung an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Konkursandrohung zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Rueher, Roland Fernand, geboren am 5. April 1954, wohnhaft rue du Ruisseau 7, 68220 Michelbach-le-Haut, Frankreich.

Zahlungsbefehl Nr. 98016174 vom 23. Februar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Basel-Stadt, 4001 Basel.
Vertreterin: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel.

Forderungen:
Fr. 12 607.25 nebst Zinsen zu 4% seit 8. Dezember 2017.
Fr. 5828.45.

Zusätzliche Kosten: Arrest- und Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kantonale Steuern 2007 und 2008. Prosequierung von Arrest Nr. 97000161.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Walther, Heinz, geboren am 26. Mai 1961, wohnhaft Jakobstrasse 58, 2504 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97049042 vom 30. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.
Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Forderungen:

Fr. 2020.55 nebst Zinsen zu 5% seit 15. Mai 2017.
Zusätzliche Kosten: Fr. 100.– Mahnkosten, Fr. 200.– Bearbeitungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Januar 2017 bis September 2017 obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Pfändungsurkunde

Heider, Klaus Friedrich Josef, von Deutschland, geboren am 19. Oktober 1965.

Schuldbetreibung Nr. 98005998 vom 7. Mai 2018.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jägergasse 3, 8021 Zürich.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Forderungen:

Fr. 5255.30 Prämien KVG vom 6. April 2016 bis 31. Oktober 2017.

Fr. 360.– Mahnspesen vom 15. September 2016 bis 14. Dezember 2017.

Fr. 14.– Betreuungskosten, zuzüglich Betreibungs- und Publikationskosten.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am Mittwoch, 23. Mai 2018, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, vollzogen und nach Ablauf der Teilnahmefrist nach Artikel 110 bis 113 SchKG mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG die Pfändungs-urkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den Schuldner mit unbekanntem Aufenthaltsort.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Jose Hans Philipp, geboren am 26. Dezember 1985, früher wohnhaft Robinsonweg 48, 3006 Bern, jetzt unbekanntem Aufenthaltes.

Schuldbetreibung Nr. 97087226.

Forderungen:

Betreibung 97087226

Easy Sana Assurance Maladie SA:

Fr. 3822.70 + Zinsen und Betreibungskosten.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 18. Mai 2018, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungs-urkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Lobsiger, Alain, geboren am 2. August 1995, früher wohnhaft Ahornweg 36, 3095 Spiegel bei Bern, jetzt unbekanntem Aufenthaltes.

Schuldbetreibung Nr. 97080928, 97082215.

Forderungen:

– Betreibung Nr. 97080928, Sympany Services AG,
Fr. 2943.15 + Betreibungskosten + Zinsen

– Betreibung Nr. 97082215, Kanton Bern,
Fr. 411.25 + Betreibungskosten + Zinsen

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 22. Mai 2018, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung

mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungs-urkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Schenker, Nadia Patrizia, geboren am 26. Februar 1963, früher wohnhaft Sonnenhofweg 11, 3006 Bern, jetzt unbekanntem Aufenthaltes.

Schuldbetreibung Nr. 97069774.

Forderungen:

Betreibung Nr. 97069774

Sanitas Grundversicherungen AG

Fr. 13 104.85 + Zinsen und Betreibungskosten.

Die Schuldnerin hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Der Schuldnerin wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 18. Mai 2018, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in ihrer Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 der Gläubigerin eine Pfändungs-urkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an der unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Schuldnerin.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Vesely, Martin, geboren am 24. März 1964.

Schuldbetreibung Nr. 98011255 vom 7. Mai 2018.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Bern, Einwohnergemeinde Pieterlen.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Seeland, Bereich Inkasso, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 3249.20 Kantons- und Gemeindesteuern 2016, direkte Bundessteuer 2016, Steuern und Abgaben 2016/direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. Oktober 2017, zuzüglich Betreibungs- und Publikationskosten.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am Mittwoch, 23. Mai 2018, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).» Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, vollzogen und nach Ablauf der Teilnahmefrist nach Artikel 110 bis 113 SchKG mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG die Pfändungs-urkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren).

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls für welchen Betrag und welchen Termin.

Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

Balmer, Jakob, geboren am 30. Dezember 1946, wohnhaft Amselweg 10, 3270 Aarberg.

Ort der Steigerung: Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 1. Stock, 3270 Aarberg. Datum der Steigerung: 27. September 2018, 9 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 13. Juli 2018 bis 3. August 2018, auf.

Ort der Auflage: Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg.

Weitere Informationen erhalten Sie ab dem Datum der Auflagefrist unter www.schkg-be.ch.

Eingabefrist bis 29. Mai 2018.

Steigerungsobjekte:

Aarberg-Grundbuch Blatt Nr. 819, Amselweg 10, Wohnhaus 73 m², Gebäude/Bauten 30 m², Gartenanlage 526 m².

Betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 545 000.–.

Amtlicher Wert gemäss Grundbuchauszug.

Betreffend Eingabefrist bis 29. Mai 2018: die Forderungen sind detailliert, zerlegt in Kapital-, Semester- und Verzugszinsen sowie Kosten anzumelden.

Die Besichtigung der Liegenschaft erfolgt nach telefonischer Anmeldung unter 031 636 30 40 bis spätestens am 29. August 2018, 16 Uhr.

Besichtigungstermin: Donnerstag, 30. August 2018, 9 Uhr.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 sowie inzwischen erfolgte Änderungen aufmerksam gemacht.

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland
3270 Aarberg

Mathis, Gertrud, von Lutzein GR, geboren am 16. April 1945, wohnhaft Oberer Aareweg 27, 3250 Lyss.

Ort der Steigerung: Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 1. Stock, 3270 Aarberg. Datum der Steigerung: 27. September 2018, 13.30 Uhr.

Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis liegen vom 13. Juli 2018 bis 3. August 2018 auf.

Ort der Auflage: Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg.

Weitere Informationen erhalten Sie ab dem Datum der Auflagefrist unter www.schkg-be.ch.

Eingabefrist bis 29. Mai 2018.

Steigerungsobjekte:

3250 Lyss (1)-Grundbuch Blatt Nr. 2676-4, ^{153/1000} Miteigentum an der Liegenschaft Nr. 2676 mit Sonderrecht an der Wohnung im 1. Obergeschoss Ost mit Nebenraum, 3250 Lyss, Oberer Aareweg 27.

Betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 355 000.–.

Amtlicher Wert: Gemäss Grundbuchauszug.

Betreffend Eingabefrist bis 29. Mai 2018: die Forderungen sind detailliert, zerlegt in Kapital-, Semester- und Verzugszinsen sowie Kosten anzumelden.

Die Besichtigung der Liegenschaft erfolgt nach telefonischer Anmeldung unter 031 636 30 40 bis spätestens am 29. August 2018, 16 Uhr. Besichtigungstermin: Donnerstag, 30. August 2018, 13.30 Uhr.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983, sowie inzwischen erfolgte Änderungen aufmerksam gemacht.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Seeland
3270 Aarberg

Nussbaumer, Anita, von Klotten und Gächliwil, geboren am 7. April 1982, wohnhaft Flurweg 22, 3250 Lyss.

Ort der Steigerung: Betriebsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 1. Stock, 3270 Aarberg. Datum der Steigerung: 27. September 2018, 11 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 13. Juli 2018 bis 3. August 2018, auf.

Ort der Auflage: Betriebsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg.

Weitere Informationen erhalten Sie ab dem Datum der Auflagefrist unter www.schkg-be.ch.

Eingabefrist bis 29. Mai 2018.

Steigerungsobjekte:

- Lyss (1)-Grundbuch Blatt Nr. 1895-19, $\frac{62}{1000}$ Miteigentum an der Liegenschaft 1895 mit Sonderrecht an der Wohnung im 2. Obergeschoss links mit Nebenräumen im Haus 22, 3250 Lyss, Flurweg 22.
- Lyss (1)-Grundbuch Blatt Nr. 1895-21, $\frac{2}{1000}$ Miteigentum an der Liegenschaft 1895 mit Sonderrecht am Bastelraum im Untergeschoss, 3250 Lyss, Flurweg 22. Beide GBBL stehend im Gesamtpfand für die Ränge 0.

Betriebsamtliche Schätzung:

Wohnung Fr. 405 000.–/Bastelraum Fr. 15 000.–

Amtlicher Wert gemäss Grundbuchauszug.

Betreffend Eingabefrist bis 29. Mai 2018: die Forderungen sind detailliert, zerlegt in Kapital-, Semester- und Verzugszinsen sowie Kosten anzumelden.

Die Besichtigung der Liegenschaft erfolgt nach telefonischer Anmeldung unter 031 636 30 40 bis spätestens am 29. August 2018, 16 Uhr.

Besichtigungstermin: Donnerstag, 30. August 2018, 11 Uhr.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 sowie inzwischen erfolgte Änderungen aufmerksam gemacht.

Betriebsamt Seeland, Dienststelle Seeland
3270 Aarberg

Winkelmann, Bruno, von Siselen, geboren am 25. Januar 1960, wohnhaft Höchiweg 1, 2577 Finsterhennen.

Ort der Steigerung: Betriebsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 1. Stock, 3270 Aarberg. Datum der Steigerung: 27. September 2018, 15.30 Uhr.

Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis liegen vom 13. Juli 2018 bis 3. August 2018 auf.

Ort der Auflage: Betriebsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg.

Weitere Informationen erhalten Sie ab dem Datum der Auflagefrist unter www.schkg-be.ch.

Eingabefrist bis 29. Mai 2018.

Steigerungsobjekte:

2577 Finsterhennen-Grundbuch Blatt Nr. 333, Höchiweg 1. Gebäude/Wohnhaus 92 m², übrige befestigte Fläche 1 m², Gartenanlage, 517 m².

Betriebsamtliche Schätzung: Fr. 560 000.–.

Amtlicher Wert: Gemäss Grundbuchauszug.

Betreffend Eingabefrist bis 29. Mai 2018: die Forderungen sind detailliert, zerlegt in Kapital-, Semester- und Verzugszinsen sowie Kosten anzumelden.

Die Besichtigung der Liegenschaft erfolgt nach telefonischer Anmeldung unter 031 636 30 40 bis spätestens am 29. August 2018, 16 Uhr. Besichtigungstermin: Donnerstag, 30. August 2018, 15.30 Uhr.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 sowie inzwischen erfolgte Änderungen aufmerksam gemacht.

Betriebsamt Seeland
Dienststelle Seeland
3270 Aarberg

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Sziebig, Gyula, von Ungarn, geboren am 5. September 1925, gestorben am 15. März 2018, wohnhaft gewesen Mädergutstrasse 39, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Hausmatte, Dorfstrasse 1, 3032 Hinterkappelen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. April 2018.

Datum der Einstellung: 3. Mai 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 26. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Giuliant, Lorenzo, geboren am 28. Mai 1962, wohnhaft gewesen Gärischstrasse 1, 4512 Bellach, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, Inhaber der Einzelirma «Giuliant Lorenzo Reinigungsinstitut» in Bellach (gelöscht: Publikationsdatum 23. Juni 2017).

Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 2. Mai 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 26. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

PREMIERS AG, Zentralstrasse 40, 2502 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-102.113.288.

Datum des Auflösungsentscheids: 16. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 7. Mai 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 26. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Ris, Marc, von Lyss, geboren am 26. April 1970, wohnhaft Neumattstrasse 11, 2562 Port, Inhaber der Einzelirma «Ris-Cigars/Wein Design», Port, (CHE-105.152.600).

Datum der Konkurseröffnung: 7. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 3. Mai 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 26. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Schneider, Edgar Gottfried, gewesener Rentner, von Rüderswil BE, geboren am 2. Mai 1933, gestorben am 29. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Auweg 60, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 13. März 2018.

Datum der Einstellung: 3. Mai 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 26. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Tarany, Jean-Claude, geboren am 30. Mai 1994, von Frankreich, wohnhaft Dorfstrasse 25, 3856 Brienzwiler, Inhaber der Einzelirma «Restaurant Balmhof», Brienzwiler.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 8. Mai 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 26. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Ragoni-Tagin, Manuela, von Schlossrued AG und Zürich ZH, geboren am 16. April 1964, gestorben am 28. Februar 2018, wohnhaft gewesen Steinackerweg 3, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. März 2018.

Datum der Einstellung: 7. Mai 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 26. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

T-Idrizi GmbH in Liquidation, Zeieweg 35, 4900 Langenthal.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-227.927.942.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 1. Mai 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 26. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Die Mehrwertsteuer-Nummer CHE-227.927.942 (907 863) wird hiermit widerrufen.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

SWISS BOUTOSA GmbH, Bernstrasse 13a, 3114 Wichtrach, Zweigniederlassung: Rue de la Pontaise 27, 1018 Lausanne (CHE-434.698.707)

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-252.705.681.

Datum der Konkurseröffnung: 25. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

VERTICALWORKS GMBH, Junkerngasse 1, 3011 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-110.469.333.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

amtsblatt@gassmann.ch

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Ezzema, André Edouard, von Gündlischwand BE, geboren am 6. Oktober 1977, gestorben am 15. Februar 2018, wohnhaft gewesen Weierweg 35, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 25. April 2018. Eingabefrist bis 17. Juni 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Muralt-Luegger, Sophie, von Trub BE, geboren am 9. April 1932, gestorben am 10. Februar 2018, wohnhaft gewesen Werkgasse 8, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Senevita Wangenmatt, Hüslackerstrasse 2-6, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 16. April 2018. Eingabefrist bis 17. Juni 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Neuenschwander, Ernst, von Eggwil BE, geboren am 24. November 1959, gestorben am 22. März 2018, wohnhaft gewesen Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Zentrum Schönberg, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 1. Mai 2018. Eingabefrist bis 17. Juni 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Nydegger, Verena, von Einsiedeln SZ, geboren am 9. März 1944, gestorben am 17. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Flüestrasse 10, 3157 Milken, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Landhaus, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 1. Mai 2018. Eingabefrist bis 17. Juni 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schüpbach, Daniel, von Mirchel BE, geboren am 11. August 1968, gestorben am 13. März 2018, wohnhaft gewesen Bahnhofplatz 3, 3110 Münsingen, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 26. April 2018. Eingabefrist bis 17. Juni 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Ferreira Dinis, Nuno Filipe, von Portugal, geboren am 10. August 1982, wohnhaft Hauptstrasse 129, 2575 Täuffelen. Datum der Konkurseröffnung: 27. April 2018. Eingabefrist bis 17. Juni 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittsprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 27. April 2018, mit Beweismitteln.

Reynaud-Schneeberger, Jonas Jörg, von Madiswil, geboren am 7. November 1982, wohnhaft Hauptstrasse 14, 3272 Walperswil.

Datum der Konkurseröffnung: 24. April 2018.

Eingabefrist bis 17. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittsprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 24. April 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Ouatécoton Sàrl, Alpinastrasse 23, 3780 Gstaad.

Datum der Konkurseröffnung: 22. März 2018.

Eingabefrist bis 17. Juni 2018.

Die Mehrwertsteuer-Nummer CHE408623282 der Schuldnerin wird hiermit widerrufen.

von Känel, Hugo, gewesener Rentner, von Aeschi bei Spiez BE, geboren am 26. September 1946, gestorben am 19. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 3852 Ringgenberg, Zustelladresse Pflegeheim Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. April 2018.

Eingabefrist bis 17. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau,

Dienststelle Emmental-Oberaargau

Farb und Raum GmbH Pestoni, Bahnhofstrasse 17, 4914 Roggwil.

Datum der Konkurseröffnung: 21. März 2018.

Eingabefrist bis 17. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Hostettler-Gyger, Sonja, von Guggisberg BE, geboren am 2. Mai 1959, gestorben am 29. April 2017, wohnhaft gewesen Wangenstrasse 21, 3360 Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Mai 2018.

Eingabefrist bis 17. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wiedereröffnung des Konkursverfahrens infolge Eingang eines nachträglichen Guthabens.

Viehzuchtgenossenschaft Leimiswil in Liquidation, 4935 Leimiswil.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-102.373.346.

Datum des Auflösungsentscheids: 16. April 2018.

Eingabefrist bis 17. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Widmer, Hedwig, von Sumiswald BE, geboren am 29. Oktober 1926, gestorben am 28. März 2018, wohnhaft gewesen in 3400 Burgdorf, mit Aufenthalt im Zentrum Schlossmatt, Einschlagweg 38, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. April 2018.

Eingabefrist bis 17. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Alic, Dijana, Pflegefachfrau, von Bosnien und Herzegowina, geboren am 27. Januar 1984, wohnhaft Nobsstrasse 11A, 3072 Ostermundigen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 17. Mai 2018 bis 5. Juni 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 17. Mai 2018 bis 26. Mai 2018.

GAD AG, Gesellschaft für Automation in der Druckindustrie, Wasserwerkstrasse 2, 3011 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-101.507.006.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 17. Mai 2018 bis 5. Juni 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 17. Mai 2018 bis 26. Mai 2018.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der GAD AG, Gesellschaft für Automation in der Druckindustrie (UID-Nr. 101.507.006) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Iric, Cagtay, Mitarbeiter Innendienst, von Muri bei Bern, geboren am 29. August 1988, wohnhaft Haldenweg 29, 3074 Muri bei Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 17. Mai 2018 bis 5. Juni 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 17. Mai 2018 bis 26. Mai 2018.

Jammoul-Fahrni, Esther Marianne, von Unterlangenegg BE, geboren am 14. November 1952, gestorben am 20. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Melchtalstrasse 27, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Auflagefrist Kollokationsplan: 17. Mai 2018 bis 5. Juni 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge zusätzlicher Forderungen in der Klasse 3.

Stacoff, Beatrix Anna, von Renan BE, geboren am 15. August 1945, gestorben am 18. Januar 2018, wohnhaft gewesen Zentrum Schöneegg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 17. Mai 2018 bis 5. Juni 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 17. Mai 2018 bis 26. Mai 2018.

Tonner, Jürgen, Rentner, von Chavannes-sur-Moudon VD, geboren am 3. April 1951, wohnhaft Schlossmatte 6, 3110 Münsingen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 17. Mai 2018 bis 5. Juni 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 17. Mai 2018 bis 26. Mai 2018.

Truocchio, Stefania, Leiterin Verkaufssupport, von Andeer GR, geboren am 4. April 1982, wohnhaft Seedorfweg 26, 3053 Münchenbuchsee.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 17. Mai 2018 bis 5. Juni 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 17. Mai 2018 bis 26. Mai 2018.

Tschumi, Guido, von Wolfisberg BE, geboren am 7. März 1934, gestorben am 10. Januar 2018, wohnhaft gewesen Gartenstrasse 12, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 17. Mai 2018 bis 5. Juni 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 17. Mai 2018 bis 26. Mai 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Palella, Carmelo, von Italien, geboren am 30. Oktober 1972, wohnhaft Jakob-Stämpfli-Strasse 8, 2502 Biel/Bienne.

Auflagefrist Kollokationsplan: 17. Mai 2018 bis 5. Juni 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge nachträglicher Zulassung einer Forderung in der 3. Klasse.

Losa, Umberto Antonio, gewesener Rentner, von Neggio TI, geboren am 18. September 1947, gestorben am 4. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Bernstrasse 249, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 17. Mai 2018 bis 5. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 17. Mai 2018 bis 26. Mai 2018.

Mezenen, Raymond Willy, von Saanen BE, geboren am 15. August 1955, gestorben am 9. Januar 2018, wohnhaft gewesen in 3634 Thierachern, mit Zustelldressen Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 17. Mai 2018 bis 5. Juni 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 17. Mai 2018 bis 26. Mai 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Flair West GmbH, Riedbachstrasse 97, 3027 Bern, CHE-114.442.592.
Datum des Schlusses: 2. Mai 2018.

Magramane, Said, von Algerien, geboren am 19. Oktober 1945, gestorben am 4. September 2017, wohnhaft gewesen Holenackerstrasse 31, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 1. Mai 2018.

Maurer-Thalmann, Olga, von Schmiedrued AG, geboren am 27. August 1939, gestorben am 20. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 14, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 2. Mai 2018.

Schmutz-Wuillemin, Nelly, von Vechigen BE, geboren am 21. Juni 1927, gestorben am 6. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Nesslerenweg 30, 3084 Wabern, mit Aufenthalt im Tertium Chly Wabere, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 2. Mai 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Fust-Riesen, Brigitte Maria de Sumiswald BE, née le 20 mars 1957, décédée le 27 février 2017, anciennement domiciliée chemin du Bâlet 29, 2503 Biel/Bienne, succession répudiée.
Date de la clôture: 4 mai 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Stettler-Oswald, Gertrud, gewesene Hausfrau, von Eggwil BE, geboren am 23. April 1935, gestorben am 15. Juni 2017, wohnhaft gewesen Arvenweg 36, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 2. Mai 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Bachmann, Richard, Lokomotivführer, von Zofingen AG, geboren am 18. Oktober 1977, wohnhaft Luzernstrasse 60, 4800 Zofingen, Inhaber der Einzelfirma «Bachmann Ribarail», Obere Beichlensstrasse 38, 3550 Langnau im Emmental.
Datum des Schlusses: 3. Mai 2018.

Herrmann, Walter, von Rohrbach BE, geboren am 16. August 1933, gestorben am 2. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Nelkenweg 3, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 7. Mai 2018.

Konkurssteigerung bzw. konkursamtliche Liegenschaftsteigerung

Am Freitag, 20. Juli 2018, um 10 Uhr, werden im Sitzungszimmer des Konkursamtes Oberland, Dienststelle Oberland, Schloss 4, 3800 Interlaken, im Konkursverfahren über die **Alpin Palace Müren AG**, Hotel Alpin Palace, 3825 Müren, folgende Liegenschaften öffentlich versteigert:

- Lauterbrunnen-Grundbuch Blatt Nr. 4710
3489 m² Gartenanlage, Hofraum, Hotel Alpin Palace, Höhenmatte 1086, 3825 Müren
- Lauterbrunnen-Grundbuch Blatt Nr. 4885
261 m² Gartenanlage, Hofraum, Dependence zum Hotel Alpin Palace, Höhenmatte 1074a, 3825 Müren
- Lauterbrunnen-Grundbuch Blatt Nr. 2281-56
Stockwerkeigentum, 5349/100 000 an Grundbuch Blatt Nr. 2281, mit Sonderrecht am Personalhaus/Hoteltrakt zum Hotel Alpin Palace, Hehmatten/Ägerta, 3825 Müren

Die drei Liegenschaften bilden baulich und wirtschaftlich eine Einheit und können nicht getrennt werden. Sie werden gesamthaft in einem Ausruf versteigert. Gegenstände, die nicht Bestandteil der Immobilien sind (Elektrofahrzeug, Maschinen, Apparate, Mobiliar und Warenlager) werden mitversteigert.

Konkursamtliche Schätzung mit Nutzniessung:

- Lauterbrunnen-Grundbuch Blatt Nr. 4710
Fr. -940 000.–
- Lauterbrunnen-Grundbuch Blatt Nr. 4885
Fr. -1 410 000.–
- Lauterbrunnen-Grundbuch Blatt Nr. 2281-56
Fr. -1 434 000.–

Besichtigung: Nur nach telefonischer Voranmeldung am Mittwoch, 20. Juni 2018, von 14 bis 16 Uhr, (Telefon 031 635 97 42, Heinz Aebi).

Der Zuschlag an der Steigerung erfolgt zum höchsten Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe der konkursamtlichen Schätzung, sofern der Mindestpreis von Fr. 1 000 000.– geboten wird.

Eingabefrist bis und mit 5. Juni 2018, Wert Steigerungstag.

Die Steigerungsbedingungen liegen zusammen mit den Lastenverzeichnissen beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, vom 18. Juni 2018 bis 28. Juni 2018, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der revidierten Fassung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörige revidierte Verordnung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Telefonische Auskünfte erteilt das Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, Schloss 4, Postfach 417, 3800 Interlaken, Tel. 031 635 97 42.

Konkursamt Oberland
Dienststelle Oberland
3800 Interlaken

Nachlassvertrag

Gerber, Sandra, geboren am 29. August 1972, wohnhaft Höhweg 32, 3627 Heimberg.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Der den Gläubigern von Sandra Gerber vorgeschlagene und von diesen mit dem erforderlichen Mehr angenommene ordentliche Nachlassvertrag mit Ratenvergleich wird durch das Nachlassgericht bestätigt.
2. Soweit weitergehend wird das Gesuch abgewiesen.
3. Die Sachwalterin Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland, Jochen Beck, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, wird mit dem Vollzug des Nachlassvertrages beauftragt.
4. – 7. (...).
8. Durch das Regionalgericht Oberland nach Eintritt der Rechtskraft öffentlich bekannt zu machen

durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Bern.

9. (...).

Thun, 8. Mai 2018
Regionalgericht Oberland
Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hörn

Nachlassstundung

Künzli, Dominik Thomas, geboren am 25. April 1969, wohnhaft General-Guisan-Strasse 27, 3800 Interlaken.

Dauer der Nachlassstundung: Vier Monate, das heisst bis am 7. September 2018.

Sachwalterin: Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland, vertreten durch Jochen Beck, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.

Bemerkungen:

1. Künzli Dominik Thomas wird die Nachlassstundung für die Dauer von vier Monaten, das heisst bis am 7. September 2018, gewährt.
Ohne Ermächtigung des Nachlassgerichts oder eines allfälligen Gläubigerausschusses können während der Stundung nicht mehr in rechtsgültiger Weise Teile des Anlagevermögens veräussert oder belastet, Pfänder bestellt, Bürgschaften eingegangen oder unentgeltliche Verfügungen getroffen werden.
Handelt der Schuldner dieser Bestimmung oder den Weisungen der Sachwalterin zuwider, so kann das Nachlassgericht auf Anzeige der Sachwalterin dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen (soweit nicht bereits gemäss Weisung der Sachwalterin eingeschränkt oder entzogen) oder von Amtes wegen den Konkurs eröffnen.
2. Als Sachwalterin definitiv eingesetzt wird die Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland, vertreten durch Jochen Beck, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.
3. Ihre Aufgaben ergeben sich aus Artikel 295 Absatz 2 SchKG. Sie hat insbesondere dem Gericht vor Ablauf der Stundung gemäss Ziffer 1 Bericht zu erstatten. Nichteinhalten der Frist hat die Konkursöffnung zur Folge.
Rechtsmittelbelehrung: Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit der Publikation eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Oberland
Die Gerichtspräsidentin: Pfänder Baumann
3600 Thun

Nachlassstundung

Marti, Kurt, Inhaber der Einzelfirma Spenglerei/Bedachungen Marti, Adelbodenstrasse 217, 3714 Frutigen, CHE-108.185.814.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate, das heisst bis 8. November 2018.

Sachwalterin: GisselbRecht & Wirtschaft AG, Rechtsanwältin Thomas Gisselbrecht (Mandatsleiter) Casinoplatz 8, 3011 Bern, per Adresse: Länggassstrasse 7, 3012 Bern.

Bemerkungen:

1. Marti Kurt, Spenglerei/Bedachungen Marti, wird die definitive Nachlassstundung für die Dauer von sechs Monaten, das heisst bis am 8. November 2018, gewährt.
Ohne Ermächtigung der Nachlassrichterin können während der Stundung nicht mehr in rechtsgültiger Weise Teile des Anlagevermögens belastet, Pfänder bestellt, Bürgschaften eingegangen oder unentgeltliche Verfügungen getroffen werden.
Handelt der Schuldner dieser Bestimmung oder den Weisungen der Sachwalterin zuwider, so kann die Nachlassrichterin auf Anzeige der Sachwalterin des Schuldners die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen (soweit nicht bereits gemäss Weisung der Sachwalterin eingeschränkt oder

entzogen) oder von Amtes wegen den Konkurs eröffnen.

2. Als Sachwalterin wird definitiv die GisselbRecht & Wirtschaft AG, Rechtsanwalt Thomas Gisselbrecht (Mandatsleiter) Casinoplatz 8, 3011 Bern, per Adresse: Länggassstrasse 7, 3012 Bern eingesetzt.

Ihre Aufgaben ergeben sich aus Artikel 295 Absatz 2 SchKG. Sie hat insbesondere dem Gericht vor Ablauf der Stundung gemäss Ziffer 1 Bericht zu erstatten. Nichteinhalten der Frist hat die Konkursöffnung zur Folge.

Im Hinblick auf die Ablieferungspflicht der Nachlassakten (KS Nr. C3 der Aufsichtsbehörde SchKG) hat sich der Bericht auch über die Aufbewahrungskosten auszusprechen, die vom Gesuchsteller später direkt dem zuständigen Konkursamt zu bezahlen sein werden.

Rechtsmittelbelehrung: Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit der Publikation eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Oberland

Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hörn
3600 Thun

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Abwasserverband Seeland Süd

Am Dienstag, 29. Mai 2018, um 20 Uhr findet im Konferenzsaal der ARA Murten, Hauptstrasse 153, 3286 Muntelier, die erste ordentliche Delegiertenversammlung statt.

Traktanden:

1. Protokoll der a. o. Delegiertenversammlung vom 27. Februar 2018 – Genehmigung.
2. Jahresbericht 2017 – Genehmigung.
3. Rechnungsabschluss 2017
 - 3.1. Rechnung;
 - 3.2. Investitionen;
 - 3.3. Revisionsbericht;
 - 3.4. Genehmigung Rechnung und Investitionen.
4. Präsentation des Vorprojekts.
5. Orientierungen.
6. Verschiedenes.

Der Vorstand Abwasserverband Seeland Süd

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Adelboden

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: Allenbach, Johann, Engstligenstrasse 45, 3715 Adelboden.

Projektverfasserin: Samuel Trachsel AG Baugeschäft, Kreuzgasse 5, 3715 Adelboden.

Bauvorhaben: Neubau Scheune und Erweiterung Wohnraum in bestehende Heudiele.

Standort: Engstligenstrasse 45, Parzelle 715, Koordinaten 2.609.680/1.146.670, Landwirtschaftszone.

Bauinventar/Schutzgebiet/Schutzzone:

- Landschaftsraum I
- Touristikgebiet
- Langlaufloipe

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Bereich üB, Stallabwasser in Jauchekasten.

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. Juni 2018.

Auflage- und Einsprachezeit: Bauverwaltung, Zeltstrasse 3, 3715 Adelboden.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

Adelboden, 7. Mai 2018
Bauverwaltung Adelboden

Attiswil

Baupublikation

Baugesuchsteller:

Vigier Beton Mittelland AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal (Rückbau).

Frischbeton AG, Schützenweg 1, 4528 Zuchwil (Neubau).

Projektverfasser: BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen.

Bauvorhaben: Rückbau diverse Gebäude; Neubau einer Betonmischanlage.

Das Vorhaben bedarf gemäss Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Umweltverträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist zusammen mit den Bauakten eingesehen werden.

Standort: Attiswil, Werkstrasse 101, Parzellen Nrn. 429, 606, 34, Baurecht Nr. 655, Überbauungsordnung Hobühl.

Schutzzone: Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahme:

- Unterschreiten des Waldabstandes (Art. 25, 26 und 27 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 18. Juni 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Attiswil.

Einsprachezeit: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Regierungsstatthalteramt Oberaargau

Jegenstorf

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde, Bernstrasse 13, 3303 Jegenstorf.

Projektverfasserin: LP Ingenieure AG, Laubeggstrasse 70, 3000 Bern 31.

Bauvorhaben: Erstellen von sechs baulichen Massnahmen (kreissegmentförmiger Vertikalversatz) im Zusammenhang mit der Einführung der Tempo-30-Zone; Neubau Entwässerungsleitungen.

Standort: Jegenstorf, Holzmühleweg (Jegenstorf) und Niderfeldstrasse (Münchringen), Parzellen Nrn. 1591 und 8. Nutzungszone: Strassenareal angrenzend an Landwirtschaftszone und Wohnzone, Koordinaten 2.605.720/1.210.851.

Gewässerschutzbereich: A.

Gewässerschutzmassnahme: Die Grundstückentwässerung erfolgt im Trennsystem.

Beanspruchte Ausnahme: Bauen ausserhalb Baugebiet, Artikel 24 ff. RPG.

Einsprachezeit bis und mit 15. Juni 2018.

Auflagezeit: Gemeinde-/Bauverwaltung, Bernstrasse 13, 3303 Jegenstorf.

Einsprachezeit: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachezeit einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachezeit angemeldet werden, verirken. Kollektiveinsprachen und vervielfäl-

tigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 16. Mai 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Kirchdorf

Baupublikation

Gesuchsteller: Christoph Rytz, Sarren 2, 3116 Kirchdorf.

Bauvorhaben: Anbau Füll- und Lagerplatz für die Feldbauspritze.

Standort: Sarren 2, 3116 Kirchdorf, Parzelle Nr. 548/1, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Landschaftsschongebiet Gürbetal.

Auflage- und Einsprachezeit bis 18. Juni 2018.

Auflageort und Einsprachezeit: Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 2, 3116 Kirchdorf.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (Art. 30/31 BauG). Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Kirchdorf, 16. Mai 2018
Die Gemeinde-Baupolizeibehörde

Laupen

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Neuenegg, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg.

Vertreter: Matthias Brand, Leiter Tiefbau, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg.

Projektverfasser: Matthias Brand, Leiter Tiefbau, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg.

Bauvorhaben: Neubau Abwasserleitung (Strassenentwässerung) in Talbach.

Standort: Laupen, Talacher, Parzellen Nrn. 149, 40 und 241, Koordinaten 2.585.520/1.195.700.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzbereich: B.

Gewässerschutzmassnahme: Ableitung der Strassentwässerung in Talbach.

Schutzobjekt/-zone:

- Trockenstandort von regionaler Bedeutung
- Im Inventar historischer Verkehrswege Schweiz (IVS)

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet, Artikel 24 ff. RPG
- Unterschreiten Strassenabstand Laupen, Artikel A 146 GBR
- Unterschreitung Gewässerabstand Laupen, Artikel 516 GBR
- Unterschreiten Strassenabstand Neuenegg, Artikel 20 GBR
- Unterschreitung Leitungsabstand Neuenegg, Artikel 10 Absatz 2 AWR
- Eingriffe in kommunale Schutzobjekte, Artikel 16 und 41 NSchG
- Eingriffe in die Ufervegetation, Artikel 18, 21 und 22 NHG

Hinweise:

- Das Bauvorhaben erfordert eine Wasserbaupolizeibewilligung, Artikel 48 WBG
- Bauen im Gewässerraum, Artikel 41c GSchV

Einsprachezeit bis und mit 15. Juni 2018

Auflagezeit: Gemeinde-/Bauverwaltung, Neuengasse 4, 3177 Laupen

Einsprachezeit: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachezeit einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche,

die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Artikel 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 16. Mai 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Ochlenberg

Baupublikation

Bauherrschaft: Zumstein Sven, Marktgasse 46a, 4900 Langenthal.

Projektverfasser: Forum A Architektur + Baurealisierung, Stefan Ruch, Feldstrasse 12, 3360 Herzogenbuchsee.

Standort: Homberg 61, 3476 Oschwand, Parzelle Nr. 849, Koordinaten 2.621.298/1.223.242.

Beanspruchte Bauvorhaben: Umbau ehemaliges Bauernhaus; Abbruch Nebengebäude Hühnerstall, Ziegenstall; Neubau eines Carports; Sanierung Dach mit integrierter Photovoltaikanlage.

Beanspruchte Ausnahmen

- Unterschreiten der vorgeschriebenen Raumhöhe nach Artikel 67 BauV
- Bauen ausserhalb der Bauzone nach Artikel 24 ff. RPG

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Trennsystem, Gewässerschutzbereich B.

Zone: Landwirtschaftszone/Streusiedlungsgebiet.

Schutzzone: Erhaltungswertes Objekt.

Auflage- und Einsprachefrist bis 18. Juni 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Ochlenberg, Staufenbach 14g, 3367 Ochlenberg.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Verfügungen und Entscheide können im Anzeiger veröffentlicht werden, falls die Anzahl der Einsprache mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Ochlenberg, 7. Mai 2018
Gemeinderat Ochlenberg
Baupolizeibehörde Ochlenberg

Rüdtligen-Alchenflüh

Baupublikation

Bauherrschaft: Niklaus Mellenberger, Dorfstrasse 32, 3422 Rüdtligen.

Projektverfasser: GLB Emmental, Schüpbachstrasse 26, 3543 Emmenmatt.

Bauvorhaben: Neubau Holzschnitzlager.

Standort: Wallacherweg/Parzelle Nr. 246, Landwirtschaftszone.

Schutzgebiet: Dorfschutzgebiet.

Gewässerschutz: Das Bauvorhaben liegt in der Gewässerschutzzone A.

Einsprachefrist bis und mit 15. Juni 2018.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24c RPG)

Es wird auf die aufgelegten Baugesuchsunterlagen verwiesen.

Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Gemeindeschreiberei Rüdtligen-Alchenflüh, Jurastrasse 19, 3422 Alchenflüh, einzureichen, wo die Gesuchsakten während der Einsprachefrist zur Einsicht öffentlich aufliegen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Alchenflüh, 9. Mai 2018
Die Baukommission

Rüegsau

Baupublikation

Bauherrschaft: Thomas Stalder, Heimenhoferweg 2, 8584 Leimbach.

Bauvorhaben: Neubau zwei Bio-Legehennenställe und drei Silos.

Standort: Lochstrasse 38/40, Parzelle Nr. 601, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV)

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Einsprachefrist bis 18. Juni 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Rüegsau, Rüe-gsaustrasse 40, 3415 Rüegsausachen

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmen-tal, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

Ausserordentliche Baugesuche

Belp

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Rudolf Mumenthaler, Hostrick 616, 3123 Belp.

Bauvorhaben: Einbau einer zweigeschossigen 3-Zimmer-Wohnung im ehemaligen Ökonomieteil.

Bauart: Die bestehende Bauweise wird übernommen.

Standort: Hohstrick Nr. 616, auf Grundbuch Blatt Nr. 155, Landwirtschaftszone, Gewässerschutzbereich B, ES II, Koordinaten 2.604.190/1.192.580, kommunales Landschaftsschutzgebiet.

Auflage- und Einsprachefrist bis 18. Juni 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Abteilung Bau Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp.

Belp, 9. Mai 2018
Abteilung Bau Belp, Jürg Aebersold

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Adelboden

*Geringfügige Änderung des Überbauungsplanes der Überbauungsordnung Nr. 29a «Tourismusgebiet Chuenisbärgli-Silleren-Hahnenmoos»
Öffentliche Planaufgabe*

Der Gemeinderat Adelboden bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März

1985 (BauV), die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage.

Die Änderung des Überbauungsplanes beinhaltet:
– Neubau Leitung und Erweiterung Beschneigungsfläche auf der Parzelle 1869, Gilsmeder

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 15. Mai bis 15. Juni 2018 in der Bauverwaltung Adelboden öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplanten Änderungen bei der Bauverwaltung Adelboden, Zeltgstrasse 3, 3715 Adelboden, schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwendung eingereicht werden.

Adelboden, 8. Mai 2018
Der Gemeinderat

Beatenberg

*Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekt:
L-0228314.1*

16-kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Bühlbach 76 und Bort 41

*– Neuverlegung
Öffentliche Planaufgabe*

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Thunstrasse 34, 3700 Spiez, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 17. Mai 2018 bis am 18. Juni 2018 bei der Gemeindeverwaltung Beatenberg, Bauverwaltung, Häteli 393, 3803 Beatenberg, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Habkern

*Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:
S-0172233*

Transformatorstation Bort 41

*– Neubau auf Parzelle Nr. 543 der Gemeinde
Habkern*

Koordinaten 631.220/174.100

S-0172173.1

Transformatorstation Bühlbach 76

*– Neubau auf der Parzelle Nr. 850 der Gemeinde
Habkern*

Koordinaten: 630.622 174.307/

L-0228319.1

*0,4-kV-Niederspannungsverteilstrecke ab der
Transformatorstation Bühlbach 76*

*– Verkabelung der 0,4-kV-Freileitung
L-0163402.7*

*16-kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen
Amisbühl und Bühlbach 76*

*– Verkabelung der Freileitung
L-0228318.1*

*16-kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen
Bort 41 und Habbach*

– Verkabelung der Freileitung

L-0228314.1
16-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen
Bühlbach 76 und Bort 41
– Neuverlegung
Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Thunstrasse 34, 3700 Spiez im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 17. Mai 2018 bis am 18. Juni 2018 in der Gemeindeverwaltung Habkern, Im Holz 373, 3804 Habkern, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Homberg

*Ortsplanungsrevision Homberg und Waldfeststellung
Öffentliche Planaufgabe*

Der Gemeinderat Homberg bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Ortsplanungsrevision (bestehend aus Zonenplan, Schutz-zonenplan und Baureglement) sowie weitere Unterlagen zur öffentlichen Auflage.

Zudem bringt er nach Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und gemäss Artikel 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 2 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 die Festlegung einer verbindlichen Waldgrenze sowie die Aufhebung einer bestehenden Waldfeststellung zur öffentlichen Auflage: Im Bereich der ZöN4 (Kirchenparkplatz Buchen) wird eine bestehende verbindliche Waldgrenze aufgehoben und es wird eine neue verbindliche Waldgrenze festgelegt.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 18. Mai bis 16. Juni 2018 bei der Gemeindeschreiberei Homberg öffentlich auf und können während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen (gegen die Ortsplanungsrevision wie auch gegen die Waldfeststellung bzw. deren Aufhebung) sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Homberg, Dorfstrasse 42, 3622 Homberg, einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).

Allfällige Einspracheverhandlungen finden am 20. Juni 2018 nachmittags statt.

Homberg, 9. Mai 2018
Der Gemeinderat

Leuzigen

*Teilrevision Ortsplanung
Anpassung Baureglement und Zonenplan an Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und Gewässerschutzgesetzgebung
– Mitwirkung*

Der Gemeinderat Leuzigen bringt, gestützt auf Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes, die Teilrevision der Ortsplanung zur Mitwirkung.

Die Unterlagen liegen vom Montag, 14. Mai 2018 bis und mit Mittwoch, 13. Juni 2018, in der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten zur öffentlichen Mitwirkung auf.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind bis am 13. Juni 2018 an den Gemeinderat Leuzigen, Dorfstrasse 9, 3297 Leuzigen, zu richten.

Für individuelle Fragen und Auskünfte stehen Ihnen am Montag, 28. Mai 2018, von 19.30 bis 21 Uhr, Vertreter der Baukommission und der Ortsplaner im Saal Alte Post, Leuzigen, zur Verfügung.

Der Gemeinderat dankt für das Interesse und die aktive Mitarbeit.

Leuzigen, 7. Mai 2018
Der Gemeinderat

Nidau

*Baurechtliche Teil-Grundordnung mit Teil-Überbauungsordnung Zwischennutzung,
Guido-Müller-Platz West
Öffentliche Auflage*

Der Gemeinderat Nidau bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Teilzonenplanung Guido-Müller-Platz West (bestehend aus Teilbaureglement mit Teil-Überbauungsordnung Zwischennutzung, Bauzonenplan, Nutzungszonenplan, Schutzplan, Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV), zur öffentlichen Auflage.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 17. Mai bis zum 15. Juni 2018, in der Stadtkanzlei Nidau öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Stadtkanzlei Nidau, Schulgasse 2, 2560 Nidau einzureichen.

Nidau, den 16. Mai 2018
Der Gemeinderat

2-1

Niederbipp

*Publikation der Inkraftsetzung Fahrverbote mit
Zustimmung des Tiefbauamts*

Die Einwohnergemeinde Niederbipp verfügt, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Artikel 44 Absatz 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, mit Zustimmung des Tiefbauamts des Kantons Bern, die folgenden Verkehrsbeschränkungen:

Zone:

Verbot für Motorwagen und Motorräder
Zubringerdienst gestattet

Hölzlisackerweg

Schmalzgrubenweg, zwischen Hölzlisackerweg und Winkelweg.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 63 Absatz 1 Litera a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie eine Unterschrift enthalten.

Diese Verfügung tritt nach Aufstellen der Signale in Kraft.

Niederbipp, den 7. Mai 2018
Die Bauabteilung

E-Mail für amtliche Publikationen:
amtsblatt@gassmann.ch

E-Mail für Anzeigenadministration:
service@gassmann.ch

E-Mail für Abonnemente:
amtsblattabo@gassmann.ch

Redaktionsschluss des Amtsblattes über Pfingsten 2018

Wir bitten Sie, folgende Daten vorzumerken:

Amtsblatt

Nr. 21 Mittwoch, 23. Mai 2018

Nr. 22 Mittwoch, 30. Mai 2018

Redaktionsschluss

Donnerstag, 17. Mai 2018, 10 Uhr

Freitag, 25. Mai 2018, 10 Uhr

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementsdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____



Assemblée générale ordinaire des actionnaires

**Mercredi 20 juin 2018, à 16h30, au Centre
interrégional de perfectionnement (CIP), à Tramelan**

Ordre du jour et propositions du Conseil d'administration :

1. Ouverture de l'assemblée
2. Désignation des scrutateurs
3. Procès-verbal de la 73^e assemblée générale ordinaire des actionnaires du 21 juin 2017
Proposition : approuver le procès-verbal
4. Présentation du rapport de gestion et des comptes 2017 ainsi que du rapport de l'organe de révision
5. Approbation du rapport de gestion, des comptes et du bilan 2017
Propositions :
 - a) approuver le rapport de gestion, les comptes et le bilan 2017;
 - b) prendre acte des prélèvements ou dotations suivants conformément aux articles 36 de la loi sur le transport de voyageurs et 67 de la loi sur les chemins de fer :
 - CHF 17'975.11 à prélever sur la réserve spéciale pour pertes futures infrastructure;
 - CHF 203'701.56 à ajouter à la perte reportée trafic régional voyageurs (TRV);
 - CHF 15'723.14 à ajouter à la perte reportée marchandises voie étroite;
 - CHF 157'514.44 à verser à la réserve pour pertes futures marchandises voie normale;
 - c) verser le solde créditeur de CHF 174'098.92 dans la réserve des services accessoires.
6. Décharge aux administrateurs
Proposition : donner décharge aux administrateurs
7. Désignation de l'organe de révision
Proposition : désigner la fiduciaire BDO S.A., à Delémont, pour la révision des comptes de l'exercice 2018

Le procès-verbal de la 73^e assemblée générale ordinaire des actionnaires du 21 juin 2017, le rapport de gestion, les comptes annuels, le bilan 2017 ainsi que le rapport de l'organe de révision seront à disposition de Mesdames et Messieurs les actionnaires au siège de la direction de la compagnie à Tavannes, dès le 29 mai 2018.

Les cartes de légitimation pour les actionnaires qui désirent prendre part à l'assemblée sont également à leur disposition à la direction précitée ou, dès 16h00, à l'entrée du local le jour de l'assemblée, en échange d'une justification.



CHEMINS DE FER DU JURA
Le Conseil d'administration
Tavannes, le 7 mai 2018

**Le train rouge
qui bouge!**

Chemins de fer du Jura
www.les-cj.ch

223193



Thérapie

Fortschritt in kleinen Schritten
dank individueller Therapie.



Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
Erlachstrasse 14, 3001 Bern, Infotelefon: 0848 848 222
cerebral@cerebral.ch, Internet: www.cerebral.ch

Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. Zusammenarbeit. Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. Einsendetermin. Annahmeschluss Freitag, 10 Uhr. Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link www.simap.ch erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. Amtliche Publikationen. Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. Redaktionelles. In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. Manuskripte. Zu publizierende Texte können per E-Mail (amtsblatt@gassmann.ch, im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. Papierformat. Für Publikationsaufträge ausschliesslich Normalformat A4 (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. Briefadresse. Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel; bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. Jedesmal Postleitzahl. Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. Telefonische Aufträge. Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
10. Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen, nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. Gebührenpflichtige Publikationen. Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. Gratis-Publikationen. Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken «GRATIS» und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss Weisung der Staatskanzlei hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
13. Verantwortung, Haftung. Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.